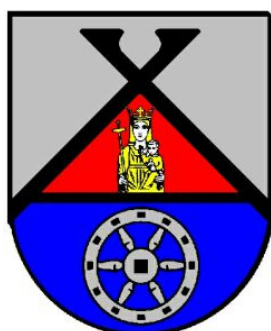


Samtgemeinde

GIEBOLDEHAUSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

36. ÄNDERUNG



PLANZEICHNUNG MIT BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

Stand der Planung	gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	Feststellungsbeschluss
26.05.2011	Genehmigt	Bekanntgemacht	

Planzeichnung

Baugesetzbuch 2004,
Baunutzungsverordnung 1990,
Planzeichenverordnung 1990
in der jeweils zuletzt geltenden
Fassung

Flächennutzungsplan, 36. Änderung (Maßstab 1:5.000)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



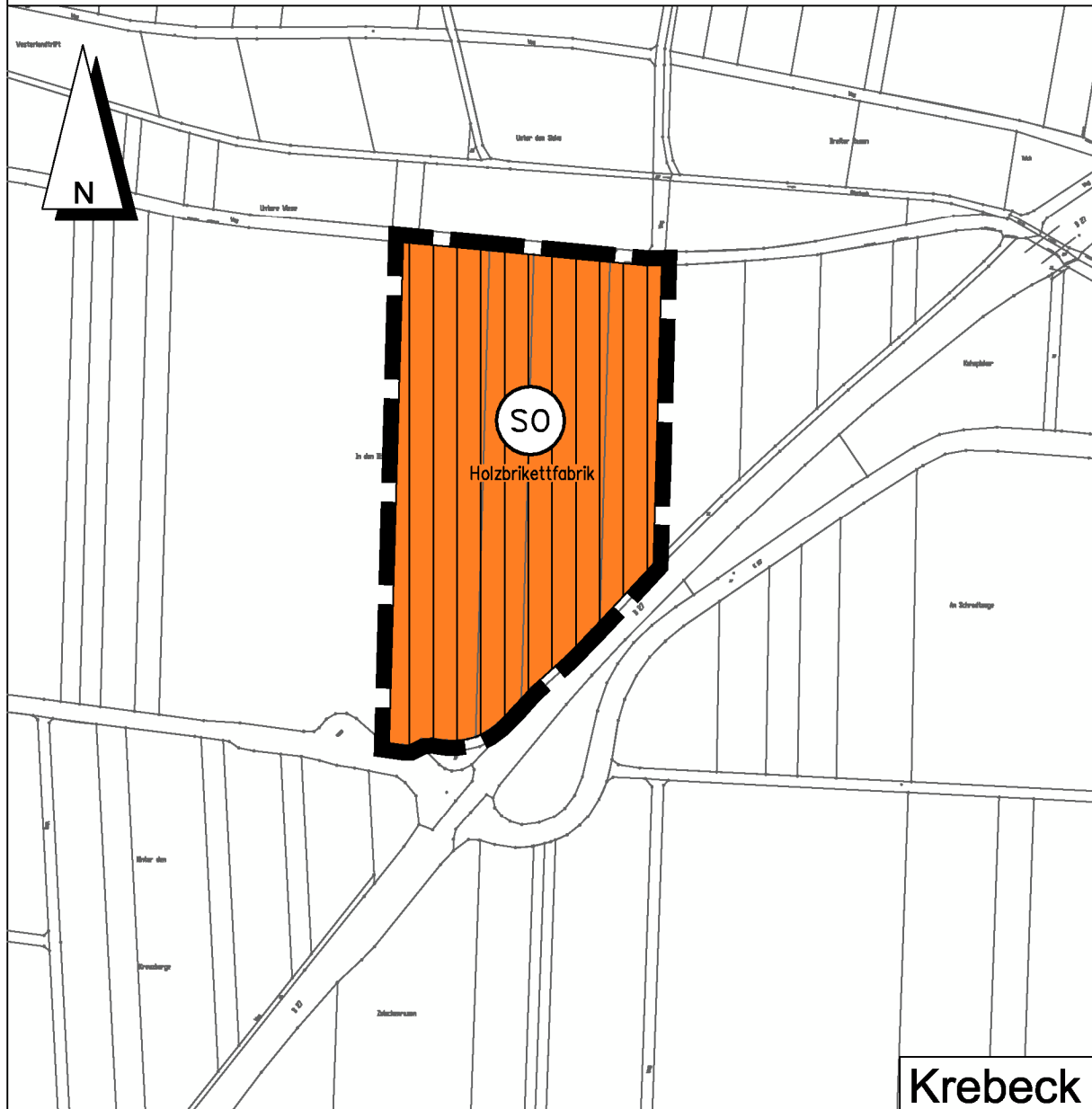
Sonstige Sondergebiete /
Holzbrikettfabrik

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des
Änderungsbereiches

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) - zuletzt geändert am 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) - zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I S. 466),
Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) - zuletzt geändert am 7.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
in der jeweils zuletzt geltenden Fassung



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 40 / § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, beschlossen.

Gieboldehausen, den 05. JUL. 2011

(Siegel)

gez. R. Grobecker
Samtgemeindebürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3)
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 27.12.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Gieboldehausen, den 05. JUL. 2011

(Siegel)

gez. R. Grobecker
Samtgemeindebürgermeister

Kartengrundlage: Quelle: Auszug aus dem Liegenschaftskataster (ALK)
Stand: 2010
BfGLL Northeim - Katasteramt Göttingen
Vervielfältigungserlaubnis: erteilt durch BfGLL Northeim - Katasteramt Göttingen

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im Dez. 2010

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682
gez. Keller

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.03.2011 dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.03.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht haben vom 04.04.2011 bis zum 04.05.2011 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gieboldehausen, den 05. JUL. 2011

(Siegel)

gez. R. Grobecker
Samtgemeindebürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 4)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht haben vom bis zum erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Samtgemeindebürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. 4)
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Samtgemeindebürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am 26.05.2011 beschlossen.

Gieboldehausen, den 05. JUL. 2011

(Siegel)

gez. R. Grobecker
Samtgemeindebürgermeister

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:618120 – 6/36. Änderung) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB teilweise genehmigt 2).
~~Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Samtgemeinde aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)~~

Göttingen, den 10. Aug. 2011

(Siegel)

Landkreis Göttingen
Im Auftrage
i.V.gez.. Wemheuer

Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom /Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4)
Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben2) vom bis öffentlich ausgelegen. 4)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4)
Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Samtgemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Samtgemeindebürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 25.08.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 25.08.2011 wirksam geworden.

Gieboldehausen, den 30. Aug. 2011

(Siegel)

gez. R. Grobecker
Samtgemeindebürgermeister

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Samtgemeindebürgermeister

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- 4) Nur soweit erforderlich

BEGRÜNDUNG

zur

36. Änderung des Flächennutzungsplanes

der

Samtgemeinde Gieboldehausen

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat in der Zeit von 1973 bis 1978 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 20.2.1978 von der Regierung Hildesheim genehmigt und am 20.4.1978 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.10.1979 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 10.10.1980 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 17.11.1980 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 24.6.1981 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 16.9.1982 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 15.10.1982 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.5.1982 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 2.6.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 4.8.1983 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 13.9.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 14.10.1983 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 18.6.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 20.7.1984 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 2.12.1983 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 23.10.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 27.12.1984 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 16.11.1984 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 30.10.1985 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.11.1985 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.7.1985 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 15.7.1986 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 22.8.1986 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.12.1986 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 27.1.1988 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.2.1988 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.8.1988 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 11.7.1989 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 11.8.1989 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 2.12.1988 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (gem. § 13 (2) BauGB) durch Beschluss festgestellt. Diese wurde am 27.2.1989 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.3.1989 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 3.11.1989 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 23.1.1991 von der Bezirksregierung Braunschweig teilgenehmigt. Mit Verfügung vom 13.9.1991 wurde der ausgeschlossene Bereich nachträglich genehmigt. Mit Bekanntmachung vom 17.10.1992 wurde die Änderung wirksam.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 15.3.1991 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 17.6.1992 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 6.8.1992 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 15.3.1991 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 10.6.1992 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 9.7.1992 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.6.1991 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist im Aufstellungsverfahren eingestellt worden.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.6.1991 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 20.8.1992 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 24.9.1992 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 7.2.1992 die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist am 17.8.1993 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 9.9.1993 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 25.9.1992 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist am 7.2.1994 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 24.2.1994 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 11.12.1992 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 3.2.1994 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 24.2.1994 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 04.03.1994 die Neuaufstellung für zwei Teilbereiche sowie die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 24.8.1995 unter Herausnahme einer Teilfläche von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 28.9.1995 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 30.11.1995 die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 23.4.1997 mit Ausnahme des Änderungsbereiches 2 in Wollbrandshausen von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 19.6.1997 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 18.6.1997 die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde mit Ausnahme des Änderungsbereiches 1 Gieboldehausen von der Bezirksregierung Braunschweig am 27.7.1998 genehmigt und am 20.8.1998 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 18.6.1997 die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde von der Bezirksregierung Braunschweig am 29.7.1998 genehmigt und am 20.8.1998 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 10.12.1998 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde von der Bezirksregierung Braunschweig am 21.1.2000 genehmigt und am 17.2.2000 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 25.9.2000 die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 14.2.2002 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 11.4.2002 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 25.9.2000 die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 17.3.2004 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 8.4.2004 bekannt gemacht.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 27.8.2001 die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde von der Bezirksregierung Braunschweig am 16.1.2002 genehmigt und am 7.2.2002 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 15.5.2003 die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit der 27. Änderung beschlossen, die er durch die 1. bis 14., die 16. bis 25. und die 27. Änderung erfahren hat. Die Neubekanntmachung erfolgte am 22.5.2003.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.8.2003 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Änderungsbereichen Bilshausen – Gieboldehausen – Rollshausen, Rhumspringe/Lütgenhausen, Rüdershausen, Wollbrandshausen und Wollershausen beschlossen. Der Samtgemeindeausschuss hat die Änderungsbereiche Oberfeld, Rollshausen und Rüdershausen am 23.9.2003 nachträglich beschlossen. Der Änderungsbereich 1 in Gieboldehausen und der Änderungsbereich 3 in Oberfeld sind durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 18.5.2004 nachträglich aufgenommen worden. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 24.11.2004 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 6.1.2005 bekannt gemacht.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.3.2005 die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 23.2.2006 vom Landkreis Göttingen genehmigt und am 30.3.2006 bekannt gemacht.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 4.7.2006 die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Beschluss vom 15.2.2007 sind die Änderungsbereiche 3, 4 und 5 der Gemeinde Oberfeld nachträglich in die 30. Änderung aufgenommen worden. Diese wurde am 10.9.2007 vom Landkreis Göttingen genehmigt und am 4.10.2007 bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 10.12.2007 die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 15.01.2009 vom Landkreis Göttingen unter Ausnahme eines räumlichen Teils des Änderungsbereiches 5 Gieboldehausen (Grünfläche - Grünanlage) genehmigt und am 19.2.2009 bekannt gemacht.

Der Samtgemeindeausschuss hat am 5.2.2009 die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 17.8.2009 vom Landkreis Göttingen genehmigt und am 3.9.2009 bekannt gemacht.

Der Samtgemeindeausschuss hat am 17.3.2010 die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist im Aufstellungsverfahren.

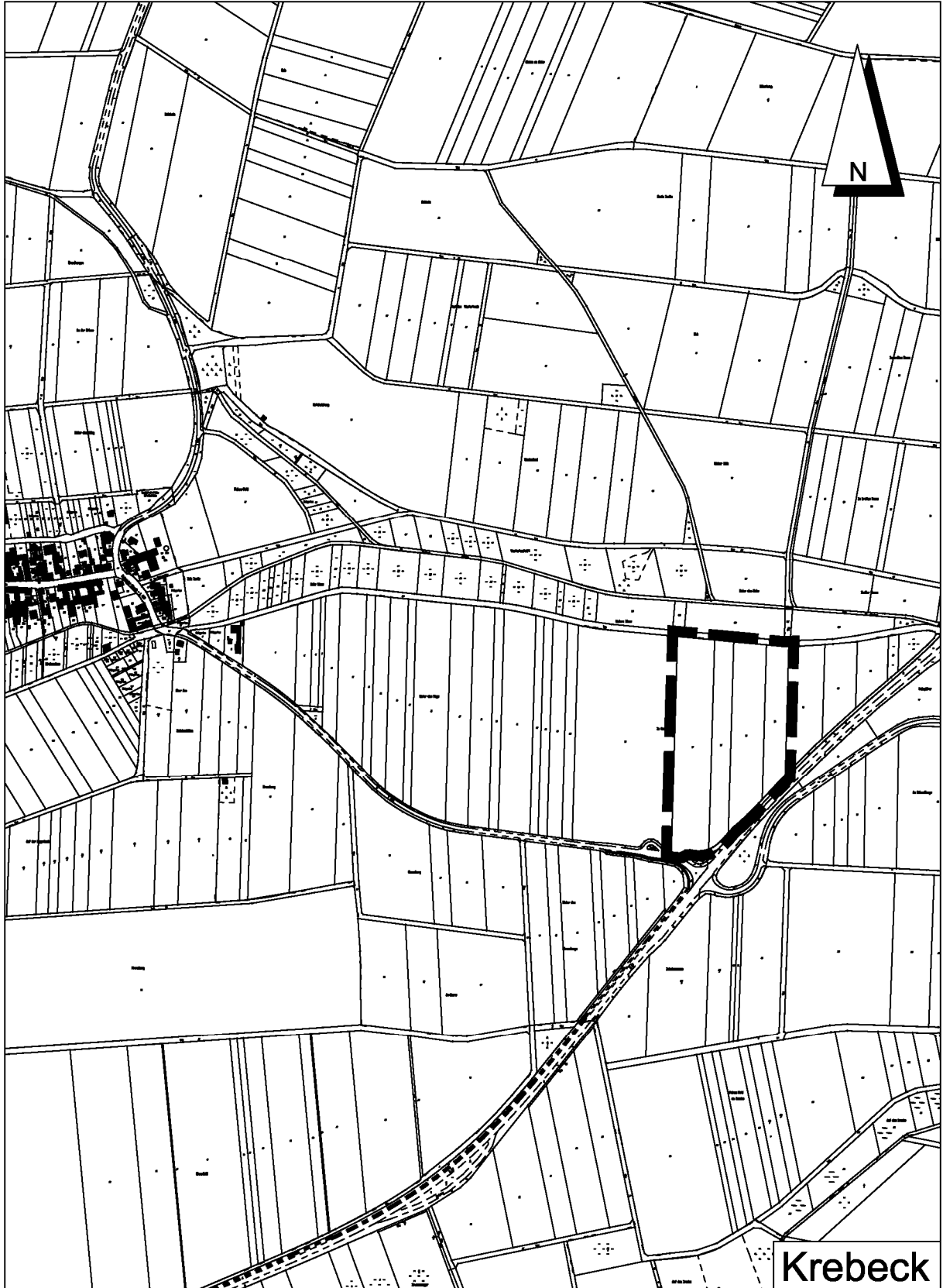
Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.5.2010 die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist im Aufstellungsverfahren.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.5.2010 die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist im Aufstellungsverfahren.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 09.12.2010 die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen, die durch den Rat der Gemeinde Rüdershausen durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „An der Schule“ gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurde. Mit Bekanntmachung vom 7.1.2010 wurde die 1. Berichtigung wirksam.

Der Änderungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt i. M. 1.10.000 dargestellt.



Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der ALK der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Northeim - Katasteramt Göttingen. Der Änderungsbereich wird in Anlehnung an den wirksamen Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Da die Änderung nur den geänderten Bereich darstellt, ist der Begründung zur besseren Beurteilung ein Auszug aus dem neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan mit den Änderungen 1 – 14, 16 – 25 und 27 beigelegt. Die Bereiche der 26, 28. - 30., 31. und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in dem Kartenauszug mit korrigiert worden.

Natur und Landschaft (allgemein)

Auf die allgemeine Darstellung des Landschaftsraumes wird verzichtet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Erläuterungen im Entwicklungsplan (der Teil des Flächennutzungsplanes ist) sowie den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen verwiesen. Eine Bestandsbeschreibung sowie eine Eingriffsbewertung werden zu dem Änderungsbereich in der Begründung und im Umweltbericht vorgenommen. Im Übrigen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Regionalplanung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2000 des Landkreises Göttingen hat der Flecken Gieboldehausen die Aufgabe des Grundzentrums erhalten. Alle weiteren Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gieboldehausen haben keine besondere Entwicklungsaufgabe bekommen.

Gemeinde Krebeck

Regionalplanung

Der Flecken Gieboldehausen ist der Samtgemeinde Gieboldehausen zugeordnet. Der Flecken hat die Aufgabe als Grundzentrum, während die übrigen Gemeinden der Samtgemeinde keine Entwicklungsaufgabe erhalten haben. Diese Gemeinden können sich im Rahmen der Eigenentwicklung entwickeln und haben im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bauflächen für die Eigenentwicklung erhalten. Die Wohnbauflächen für die Gemeinde Krebeck sind für die nächsten Jahre ausreichend.

Im Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Krebeck ein Sondergebiet – Biogas, Block- und Heizkraftwerk ausgewiesen bekommen. Inzwischen ist der Bebauungsplan für die Biogasanlage, Block- und Heizkraftwerk aufgestellt und sind die Anlagen errichtet worden. Dabei wurde nur ein Teil der Fläche, die im Flächennutzungsplan als Sondergebiet dargestellt ist, in Anspruch genommen. Ziel dieser Planung ist es die Orte Krebeck und Wollbrandshausen mit elektrischer und thermischer Energie zu versorgen.

Diese Zielsetzung ist kurzfristig für die thermische Energie nicht umsetzbar, so dass zur wirtschaftlichen Nutzung ein Abnehmer für die thermische Energie sinnvoll ist. Hier bietet sich die Ansiedlung einer Holzbrikettfabrik an, für die eine Anfrage bei der Gemeinde von einer Investorengruppe vorliegt. Da die Holzbrikettfabrik die gesamte von der Biogasanlage nicht in Anspruch genommene Fläche nutzen will, erscheint eine Änderung der Grundnutzung – Sondergebiet - nicht erforderlich. Hier soll sich auch nur Gewerbe entwickeln, das im Zusammenhang mit der Biogasanlage steht, und es sollen nicht beliebige Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden.

Mit der Darstellung als Sondergebiet wird dem Gewerbegebiet im Grundzentrum Gieboldehausen keine Konkurrenz gemacht, da einerseits der Betrieb nicht im Gewerbegebiet Stockenbreite ansiedeln würde aufgrund der fehlenden Energieversorgung, und andererseits durch das Sondergebiet die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe in dem Bereich verhindert wird.

Gleichzeitig stellt die Ansiedlung der Holzbrikettfabrik neben der Biogasanlage eine wirtschaftliche Teilsicherung der Biogasanlage dar, zumal die Abnahme der thermischen Energie durch die Holzbrikettfabrik gewährleistet wird.

Als Alternativstandort könnte die geplante Biogasanlage in Gieboldehausen in Frage kommen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Biogasanlage die gleichen Voraussetzungen bietet wie die Anlage in Krebeck.

Vergleicht man die Voraussetzungen ist Folgendes festzustellen:

Im Vergleich werden der Standort der Biogasanlagen mit Planungs- und Baubestand, Erschließung und Eingriff in das Landschaftsbild verglichen.

Standort Gieboldehausen

Der Planungsstand des Sondergebietes – Biogasanlage befindet sich gerade auf der Flächennutzungsplanebene (35. Änderung), die zurzeit im Verfahren und noch nicht abgeschlossen ist. Ein Bebauungsplan ist in Aufstellung. Bauliche Maßnahmen sind noch nicht vorgenommen worden.

Die Erschließung des geplanten Sondergebietes erfolgt über landwirtschaftliche Wege. Mit einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet in Anlehnung an das Sondergebiet ist die Erschließung nicht ausreichend. Hier müsste mindestens eine Gemeindestraße zur Sicherung der Erschließung gebaut werden mit einem erheblichen Kostenaufwand.

Das geplante Sondergebiet liegt frei in der Landschaft und ist gut von der B 27 sichtbar. Durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Landschaftsbild gemindert werden. Dies ist bei einer zusätzlichen gewerblichen oder industriellen Anlage (in der geplanten Größe) nicht mehr möglich. Damit ist von einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes auszugehen.

Standort Krebeck

Der Standort in Krebeck an der L 523 ist sowohl im Flächennutzungsplan als Sondergebiet – Biogasanlage dargestellt wie auch im Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage“ der Gemeinde Krebeck rechtsverbindlich ausgewiesen. Die Biogasanlage ist gebaut und hat ihren Betrieb aufgenommen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan hat nur eine Teilfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsfläche in Anspruch genommen. Somit kann das nördlich verbliebene Sondergebiet noch als Erweiterungsfläche für die Biogasanlage genutzt werden, während die östliche Fläche nicht mehr für die Biogasanlage benötigt wird. Diese Fläche kann zurückgestuft oder einer anderen gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Die Erschließung der Biogasanlage erfolgt von der L 523 her über die bisherige Buswendeschleife. Für den links abbiegenden Verkehr ist eine Abbiegehilfe ausgewiesen. Die Erweiterung der Biogasanlage durch einen angrenzenden Gewerbe- bzw. Industriebetrieb bedarf aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens voraussichtlich keiner ausgebauten Linksabbiegespur. Des Weiteren muss die Zufahrt für beide Betriebsanlagen über eine gemeinsame Zufahrt erfolgen. Dies dürfte jedoch keine Probleme aufwerfen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Biogasanlage in das Landschaftsbild eingebunden worden. Damit besteht bereits ein Eingriff in das Landschaftsbild, der durch die mögliche Erweiterung vergrößert wird. Mit den beiden Verkehrsadern B 27 und L 523 ist der Raum zusätzlich belastet. Durch die insgesamt vorhandene Vorbelastung wirkt sich die Erweiterung nicht mehr schwerwiegend aus.

Auswertung

Zum Planungsstand und Bauzustand

Da die geplante Holzbrikettfabrik ohne große Zeitverzögerung entwickelt werden soll, kann dem Standort Krebeck nur der Vorzug gegeben werden. Hier sind die Voraussetzungen durch die vorhandene Biogasanlage und die Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan (als Sondergebiet) schon gegeben, während in Gieboldehausen der Standort der Biogasanlage noch in der Planung ist.

Zur Erschließung

Die Erschließung wäre am Standort Krebeck als gesichert anzusehen, da durch die vorhandene Linksabbiegehilfe das zu erwartende Verkehrsaufkommen ohne Probleme abgewickelt werden kann. Auch die gemeinsame Zufahrt ist machbar, so dass der Erschließungsaufwand überschaubar ist. Im Standort Gieboldehausen ist die Erschließung nur über Wirtschaftswege gesichert. Außerdem soll im Rahmen der Flurbereinigung das Hauptwirtschaftswegenetz ausgebaut werden.

Der Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist am Standort Krebeck möglich, da im Nahbereich die Trinkwasser- und Abwassertransportleitungen vorbei führen. Am Standort Gieboldehausen verläuft im Nahbereich die Trinkwassertransportleitung. Hier müsste für die Abwasserentsorgung ein Anschluss an das Abwassernetz von Gieboldehausen geschaffen werden.

Aus Sicht der Erschließung wie auch für die Ver- und Entsorgung ist der Standort Krebeck vorzuziehen.

Zum Landschaftsbild

Zum Standort Krebeck liegt zur geplanten Biogasanlage ein Umweltbericht vor mit Aussagen zum Landschaftsbild. Danach ist die Anlage mit wenigen Maßnahmen in das Landschaftsbild einzubinden. Dies kann auch auf die geplante Anlage übertragen werden, zumal sie in direkter Nachbarschaft angesiedelt werden soll. Der Eingriff durch die geplante Biogasanlage ist noch nicht so intensiv untersucht worden, da die Bauleitplanung noch nicht so weit fortgeschritten ist. Durch die freie Lage der Fläche ist die Sichtbeziehung zu der Fläche von mehreren Seiten gegeben.

Auch hier ist dem Standort Krebeck der Vorzug zu geben.

Zusammenfassung

Wie aus der Alternativflächendiskussion hervorgeht, wird dem Standort Krebeck in den angesprochenen Punkten jeweils der Vorzug eingeräumt.

Im regionalen Raumordnungsprogramm ist der Bereich der Änderung als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt, welches ein hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial aufweist. Ziel ist es diese Böden grundsätzlich für die Landwirtschaft zu sichern. Wie auch im Umweltbericht dargelegt wird, stehen zwischen Krebeck und Wollbrandshausen keine minderwertigen landwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung.

Da jedoch die Biogasanlage den Standort mitbestimmt, ist ein Ausweichen auf eine andere Fläche nicht möglich. Außerdem sichert die geplante Holzbrikettfabrik den Standort der Biogasanlage, die wiederum Arbeitsplätze in der Landwirtschaft sichert.

Durch die Inanspruchnahme sind Auswirkungen auf die Gebietsfunktion nicht zu erwarten.

Gemeinde Krebeck

Änderungsbereich

Ziel der Änderung ist es, das Sondergebiet – Biogas für einen Teil zurückzunehmen und dafür ein Sondergebiet - Holzbrikettfabrik darzustellen. Damit wird das Sondergebiet lediglich um eine Nutzung erweitert. Der Gedanke den Bereich als gewerbliche Baufläche darzustellen ist aufgegeben worden, da der Betrieb die gesamte Fläche in Anspruch nimmt und nicht wie Anfangs angedacht nur einen Teil.

Mit dieser Maßnahme soll die Wirtschaftlichkeit der Biogasanlage verbessert und gesichert werden.

Die geplante Holzbrikettfabrik benötigt für die Holz Trocknung thermische Energie, die aufgrund der Nachbarschaft auf kurzem Wege zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Bereitstellung der thermischen Energie für die Holzbrikettfabrik soll in den Zeiten erfolgen, in der die Heizungen der zu versorgenden Wohngebäude nur einen geringen oder keinen Fernwärmebedarf beanspruchen. Damit wird auch der Gedanke die Wohngebäude in Krebeck mit Fernwärme zu versorgen nicht aufgegeben.

Die zulässige Bauhöhe sollte im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung auf die zulässige Bauhöhe der vorhandenen Biogasanlage begrenzt werden, um das Landschaftsbild nicht mehr als notwendig zu beeinträchtigen.

Die Erschließung des Sondergebietes - Holzbrikettfabrik erfolgt über die Zufahrt der Biogasanlage, die bereits auf der L 523 eine Abbiegehilfe erhalten hat. Soweit für die gemeinsame Zufahrt die Linksabbiegehilfe nicht ausreicht und sich damit die Notwendigkeit für eine Linksabbiegespur ergibt soll diese eingerichtet werden..

Das Sondergebiet - Holzbrikettfabrik liegt im Nahbereich von zwei klassifizierten Straßen B 27 und L 523. Im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung ist die Bauverbotszone gemäß Bundesfernstraßengesetz und Nds. Straßengesetz zu beachten.

Zur freien Landschaft hin ist im Rahmen der Bauleitplanung eine ausreichende Randbegrünung durch Bäume und Sträucher festzulegen, um die geplanten Gebäude harmonisch in das Landschaftsbild einzubinden.

Natur und Landschaft

Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Durch die vorhandene Biogasanlage ist der Raum bereits vorbelastet, wodurch der Eingriff gemildert wird.

Im Übrigen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Immissionsschutz

Probleme des Immissionsschutzes werden nicht gesehen, zumal der Abstand zum nächsten Wohngebäude mindestens 500 m beträgt.

Ver- und Entsorgung

Ein Anschluss an die Trink- und Brauchwasserversorgung wird durch die EEW sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405 und W 331 des DVGW sicherzustellen.

Das anfallende Schmutzwasser ist durch Anschluss an die Abwassertransportleitung zwischen Krebeck und Wollbrandshausen abzuleiten und der Kläranlage in Rollhausen des Abwasserverbandes Seeburger See zuzuführen. Die Abwassertransportleitung führt im Abstand von ca. 100 m nördlich an dem Plangebiet vorbei.

Das anfallende Niederschlagswasser kann nicht ungehindert abgeleitet werden. Im Fabrikbereich sollte auf eine Versickerung des Niederschlagswassers verzichtet werden, da es leicht zu Verunreinigungen führen kann, die dann das Grundwasser belasten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu regeln, dass nicht mehr Niederschlagswasser abgeleitet wird wie bislang aus der landwirtschaftlichen Fläche abgeleitet wird. Das übrige Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zurück zu halten.

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch die E.ON Mitte gewährleistet.

Hinweise

Von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung die verkehrliche Erschließung einvernehmlich mit ihr abzustimmen ist.

Flächenbilanz der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde	Änderungsbereich	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan in m ²		Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes in m ²		
		Sondergebiet - Biogasanlage		Sondergebiet - Holzbrikettfabrik		Gesamte Fläche
Krebeck	1	60.151		60.151		60.151
	2					
	3					
	4	-				
Zusammen		60.151		60.151		60.151
				Differenz zum Bestand		

Kommentierung der Flächenbilanz

Sondergebiet - Biogasanlage

Das Sondergebiet – Biogasanlage wird um 60.151 m² reduziert, da die Fläche in dem Umfang für die Biogasanlage nicht benötigt wird.

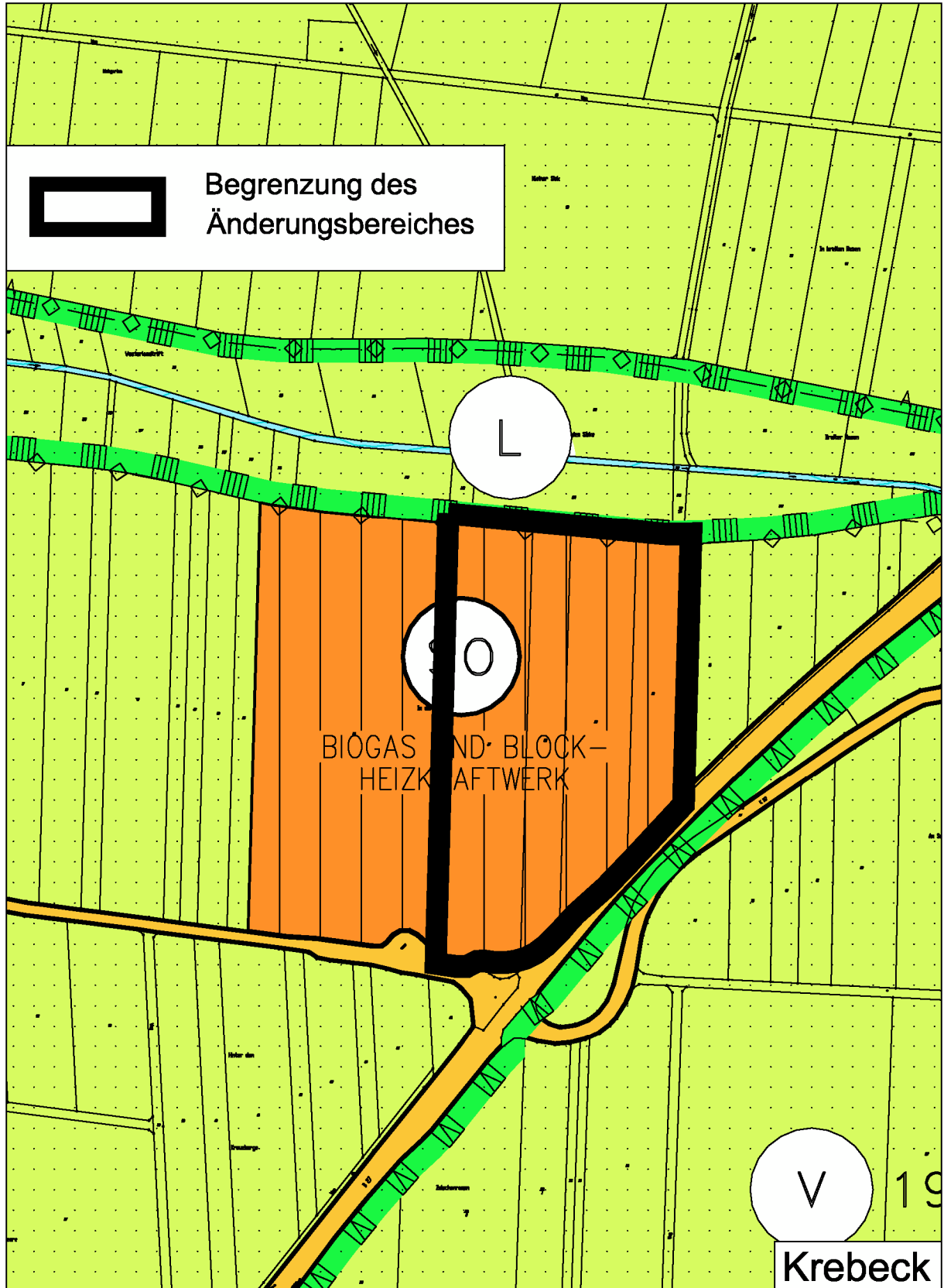
Sondergebiet - Holzbrikettfabrik

Aufgrund der Ansiedlung eines Betriebes, der die Nachbarschaft zur Biogasanlage benötigt, ist das Sondergebiet – Holzbrikettfabrik für diese weitere Nutzung dargestellt worden.

Zusammenfassung

Aus Sicht der Samtgemeinde wird die Entwicklung befürwortet, da die Fläche ausschließlich für die Ansiedlung eines Betriebes bereitgestellt wird.

Auszug aus dem Arbeitsplan des Flächennutzungsplanes mit eingearbeiteter 28., 29., 30. und 31. Änderung, Maßstab 1:5.000 (vergrößert aus M. 1:10.000)



Die Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen besteht aus 15 Blatt.

Die Begründung mit Umweltbericht (gemäß § 5 Abs. 5 BauGB) hat zusammen mit der Planzeichnung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes

vom 04.04.2011 bis einschließlich 04.05.2011

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen beschlossen.

Gieboldehausen, den 05. JUL. 2011

gez. R. Grobecker
Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Gieboldehausen

Umweltbericht

mit integrierter Eingriffsbilanzierung
zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Marion Ries
Dr. Christoph Schwahn

Göttingen, den 22. März 2011



SCHWAHN LANDSCHAFTSPLANUNG * Schildweg 21 * 37085 Göttingen



Inhaltsübersicht

1. Anlass und Planungsziele	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Methodik.....	4
2. Inhalt und Ziele, Darstellungen und Festsetzungen	5
3. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung	6
3.1 Ziele und Aussagen einschlägiger Fachplanungen	8
4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltfaktoren und Schutzgüter ..	13
4.1.1 Geologie, Boden.....	13
4.1.2 Wasser	14
4.1.3 Klima/Luft	14
4.1.4 Pflanzenwelt	15
4.1.5 Tierwelt.....	16
4.1.6 Schutzgut Mensch: Siedlung, Erholung	18
4.1.7 Schutzgut Landschaft	18
4.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	19
4.1.9 Wechselwirkungen	19
5. Alternativen zur derzeitigen Planung und Beurteilung ihrer Auswirkung auf den Umweltzustand	20
5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Änderung	20
6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation negativer Umweltauswirkungen	23
6.1 Alternativen zur derzeitigen Planung und Beurteilung ihrer Auswirkung auf den Umweltzustand	25
6.2 Abschätzung des zu erwartenden Kompensationsbedarfes	26
7. Zusätzliche Angaben	29
7.1 Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweis auf eventuelle Informationslücken.....	29
7.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	29
8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
9. Fotodokumentation.....	34

Übersichtsplan Bestand und Maßnahmenkonzept M = 1 : 2.500

Titelfoto: Blick über auf die geplante Sondergebietsfläche aus nordöstlicher Richtung





1. Anlass und Planungsziele

Am 30. Oktober 2010 wurde die gemeinschaftlich für die Versorgung der Dörfer Krebeck und Wollbrandshausen errichtete Biogasanlage eingeweiht, die bereits im Sommer 2010 in Betrieb genommen worden war und seither zur großen Zufriedenheit der Betreibergesellschaft läuft. Das Planungsrecht für diese Anlage wurde durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Gieboldehausen in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage“ hergestellt. Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes stellte ein insgesamt ca. 13 ha großes Sondergebiet „Biogas und Blockheizkraftwerk“ dar, in welchem auf einer ca. 3,5 ha großen Fläche die heutige Biogasanlage entstand.

Primäres Ziel der Biogasanlage ist die Versorgung der Dörfer Krebeck und Wollbrandshausen mit elektrischer und thermischer Energie. Im Zuge einer optimierten Verwertung der erzeugten Wärme vor allem in den Sommermonaten entstand die Idee, in der Nachbarschaft der Anlage einen Betrieb mit einem Energiebedarf anzusiedeln, der die thermische Energie zur Holz Trocknung abnimmt. Dies führte zur konkreten Anfrage eines Herstellerbetriebes von Holzbriketts.

Die planungsrechtliche Vorbereitung eines solchen Vorhabens erfolgt über die Bauleitplanung. Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen soll eine Fläche östlich der Biogasanlage dargestellt werden, auf welcher die Errichtung der Holzbrikettfabrik ermöglicht wird. Dafür wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen seine 36. Änderung erfahren, bei der eine 6,0151 ha große Fläche als „Sonstiges Sondergebiet / Holzbrikettfabrik dargestellt werden soll. Der vorliegende Umweltbericht ergänzt die Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß den Paragraphen 2 bzw. 2a des Baugesetzbuches.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Belange von Umwelt- und Naturschutz bei der räumlichen Planung haben in der Vergangenheit stetig an Gewicht gewonnen. Dies drückt sich in einer Vielzahl von Gesetzesänderungen aus, die das Verhältnis von Naturschutz- und Baurecht zum Gegenstand hatten.

Die Novellierung des Baugesetzbuches im Juli 2004 passte bundesdeutsches Baurecht dem Europarecht an. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind seither die Belange von Umwelt- und Naturschutz in einem Umweltbericht zu berücksichtigen, welcher die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf der Ebene der Bauleitplanung umsetzt. Der Umweltbericht ist nach § 2a des Baugesetzbuches (Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht) als selbständiger Teil der Begründung zu betrachten.

Neben der Umweltprüfung sind weiterhin die naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten, welche in der sogenannten „Eingriffsregelung“ des Bundesnaturschutzgesetz-





zes zum Ausdruck gebracht werden. Neben der Ermittlung der qualitativen und quantitativen Eingriffsdimension wird hier dargelegt, in welcher Form der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich stattfinden soll. Hierfür wird ggf. eine Darstellung getroffen werden.

1.2 Methodik

Aufgrund der sich stark überschneidenden Themengebiete von Natur- und Umweltschutz hat sich bewährt, den Umweltbericht mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen zu verknüpfen. Diese Verknüpfung erfolgt in Form des „Umweltberichtes mit integrierter Eingriffsbilanzierung“ nach einem Gliederungsmuster, welches mit dem Landkreis Göttingen abgestimmt wurde. Auf diese Weise wird eine Bündelung der Aussagen erreicht, die eine zeit- und ressourcenschonende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zulässt.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst nur einen Änderungsbereich in der Gemeinde Krebeck. Der Standort wird einer Beurteilung unter folgenden Punkten unterzogen, die die Methodik der Umweltprüfung gem. § 2a BauGB wiedergeben:

Beschreibung von Zielen, Darstellungen und Flächenanspruch

- Inhalt und Ziele der Planänderung
 - Darstellungen und Flächenanspruch
- Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung
 - Regionales Raumordnungsprogramm 2000 f. d. Landkreis Göttingen
 - Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Göttingen
 - Naturschutz und Landschaftspflege (FFH, NSG, LSG, § 28a-Biotpe, Fließgewässerschutz)

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- Bestandsaufnahme und Bewertung
 - Biotope und Nutzungen
 - Natur und Landschaft
 - Vorbelastungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes
- Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung und Nichtumsetzung der Änderung
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der negativen Umweltauswirkungen
 - Mögliche Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –verminderung einschließlich eventueller Standortalternativen, Angabe der Auswahlgründe.
 - Mögliche Ausgleichsmaßnahmen.
 - Vorläufige Abschätzung des zu erwartenden Kompensationsbedarfs.
- Alternativen zur derzeitigen Planung und Beurteilung ihren Auswirkungen auf den Umweltzustand.

Zusätzliche Angaben

- Verfahren bei der Aufstellung der Unterlagen
- Wissenslücken, Monitoring

Allgemeinverständliche Zusammenfassung





Da das Planungsvorhaben eine hohe Überbauung bzw. Versiegelung des Geltungsgebietes ermöglicht, wird zusätzlich eine vorläufige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Göttingen (WOLLENWEBER 1998) durchgeführt, um die Verhältnismäßigkeit von Eingriff und vorgeschlagenen Ausgleichsmöglichkeiten von Anfang an darzulegen und Klarheit über die Größenordnung der benötigten Kompensation zu schaffen. Die endgültige und verbindliche Kompensationsrechnung erfolgt auf der Ebene des aufzustellenden Bebauungsplanes.

Nach dem Aufstellungsbeschluss für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Gieboldehausen erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB. Hierfür wurde ein vorläufiger Umweltbericht in verkürzter Form erarbeitet und zusammen mit dem Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgelegt. Diese kann einem Scoping gleichgesetzt werden.

Folgende Anregungen und Bedenken vom Umweltamt des Landkreises Göttingen sind in der endgültigen Fassung des Umweltberichtes berücksichtigt worden:

- Eine Kompensation des Eingriffes im Sinne des Natur- und Bodenschutzes durch geeignete Maßnahmen wurde im Bericht dargelegt und bewertet;
- Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung des Eingriffes wurden aufgeführt.

2. Inhalt und Ziele, Darstellungen und Festsetzungen

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen hat zum Ziel, das für die geplante Anlage einer Holzbrikettfabrik erforderliche Planungsrecht herzustellen. Hierzu ist es notwendig, den östlichen, 6,0151 ha großen Teil des in der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten „Sondergebietes Biogas und Blockheizkraftwerk“ zurückzunehmen und als „Sonstiges Sondergebiet / Holzbrikettfabrik“ darzustellen. Der Flächennutzungsplan bereitet damit die Aufstellung eines Bebauungsplanes vor.

Maß der baulichen Nutzung

Im Flächennutzungsplan ist die Darstellung eines Maßes der baulichen Nutzung nicht vorgesehen. Allerdings ist zur Ermittlung des überschlägigen Kompensationsbedarfes eine Einschätzung erforderlich. Gegenwärtig ist eine maximale Überbauung von 60 % der Gesamtfläche, entsprechend einer GRZ von 0,6 anzunehmen. Somit können insgesamt 3,609 ha des Sondergebietes überbaut werden.



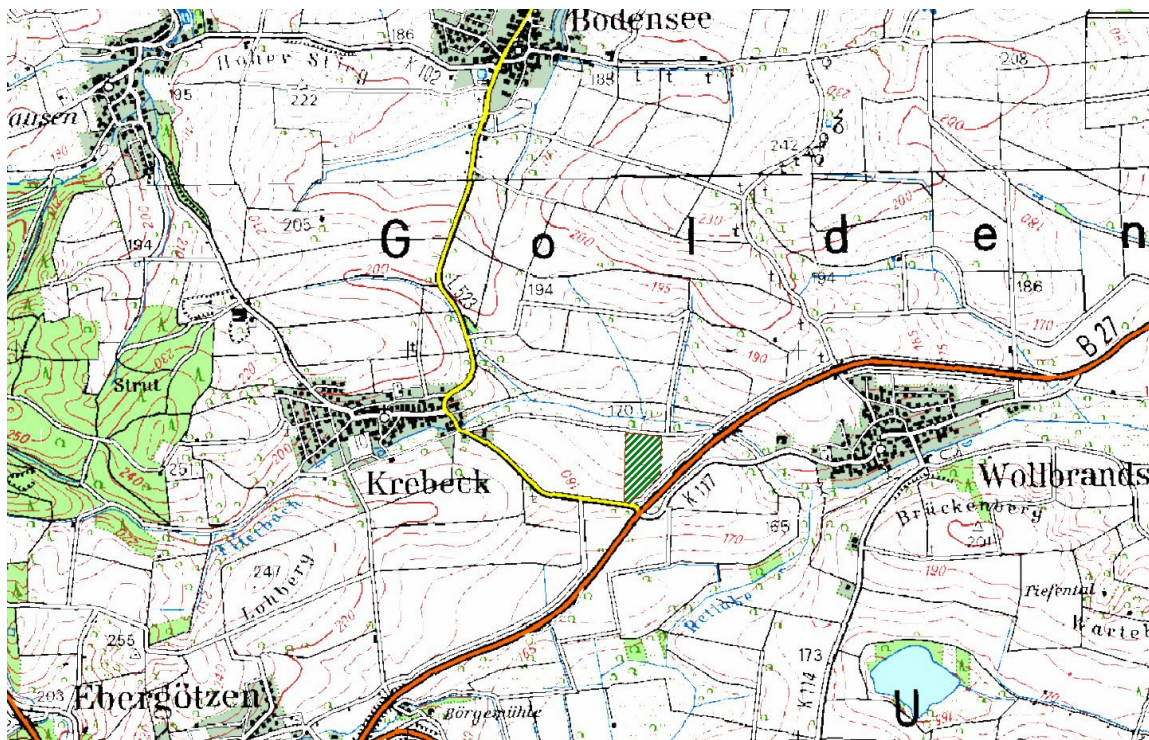


Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches

3. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

Die gesetzlichen Grundlagen der Umweltschutzziele und ihre konkrete Bedeutung im vorliegenden Planungsverfahren gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor. Die Ebenen, auf denen diese Anforderungen umzusetzen sind, reichen von der vorbereitenden Bauleitplanung bis hin zur Baugenehmigung und der weiteren Betriebsüberwachung.

Schutzgut	Rechtsgrundlage	Auswirkungen auf die Planung
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz, Bodenschutz- und Altlastenverordnung	Anforderungen zur Erhaltung der Bodenfunktionen, Minimierung der Überbauung von Boden
	Baugesetzbuch (§1 a)	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Wasser	EU-Wasserrahmenrichtlinie	Maßgaben zur Vermeidung einer Verschlechterung der Wasserqualität und Vermeidung von Hochwasserereignissen
	EU-Grundwasserrichtlinie zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	Maßgaben zur Verhinderung des Einbringens von Schadstoffen in das Grundwasser





	Niedersächsisches Wassergesetz	Umsetzung der o.g. Maßgaben auf Landesebene
Klima/Luft	Protokoll von Kyoto vom 16.03.1998 zur Verminderung der Treibhausgasemissionen	Verringerung der CO ₂ -Emissionen als wesentliche Triebkraft für neue Technologien (Biogasanlage, BHKW)
Klima/Luft	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Mai 2008)	Regelung der Qualitätsstandards von Luft, die einzuhalten sind (Grenzwerte, Alarmstufen), Minimierung des Energiebedarfes von Neubauten und damit bewirkte Minimierung klimaschädlicher Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz, Energieeinsparverordnung 2009	
	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)	
Pflanzen-Tiere	EU-Artenschutzverordnung, Bundesartenschutzverordnung	Benennen von Arten, die besonders oder streng geschützt sind und deren primäre Lebensräume nicht beeinträchtigt werden dürfen
	FFH-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft	FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiet V 19, (im vorliegenden Fall nicht direkt betroffen)
	Bundesnaturschutzgesetz, Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	Besonders geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie Maßgaben zu Eingriffsvermeidung, -verminderung und -kompensation
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -verminderung und -kompensation hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
Mensch	s. Boden, Luft/Klima, Wasser, unter dem Aspekt der Lebensgrundlage	s. o.
	Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm hinsichtlich Schallschutz	Grenzwerte in Bezug zu Siedlungsgebieten
Kultur- u. Sachgüter	Artikelgesetz v. 1. Juni 1980 zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht Nieders. Denkmalschutzgesetz	Geringe Relevanz, da keine Kultur- u. Sachgüter unmittelbar betroffen.

Außerdem ist zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG bedarf. In Anlage 1 zum UVPG ist aufgelistet:

18.7 Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsver-





ordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt

18.7.2 20.000 qm bis weniger als 100.000 qm;

Dieser Punkt kommt im vorliegenden Fall zum Tragen, da bei einer überbaubaren Fläche ca. 3,6 ha entsprechend 36.000 qm das Vorhaben innerhalb der angegebenen Schwellenwerte liegt. Ferner könnte auch der folgende Punkt von Relevanz sein:

18.5 Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von

18.5.2 20.000 qm bis weniger als 100.000 qm

Diese Prüfung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen, da ggf. auch weitere in Anlage 1 des UVPG aufgeführte Kriterien bezüglich des Betriebes einer Holzbrikettfabrik zu berücksichtigen sind.

3.1 Ziele und Aussagen einschlägiger Fachplanungen

Natur- und Landschaftsschutz

Die Landschaftsschutzgebietsgrenze „Untereichsfeld“ verläuft an der nördlichen Grenze des Sondergebietes und bezieht die Talaue des Ellerbaches ein.

Der besondere Schutzzweck für das LSG „Untereichsfeld“ ist in § 2 der Verordnung wie folgt beschrieben:

1. Erhaltung und Entwicklung der Eignung des Gebietes für die Erholung,
2. Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten,
3. Erhaltung und Entwicklung von Gewässern und ihren Auen sowie von Feuchtfeldern,
4. Erhaltung und Entwicklung von Hecken und Gebüschern heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume sowie von naturnahen Laubwäldern und Waldrändern,
5. Erhaltung und Entwicklung von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen, Uferstaudenfluren und Obstwiesen
6. Erhaltung von Ackerterrassen, Tilken, Wölbäckern und des Duderstädter Knicks.





In § 3 wird der Schutzzweck in Hinblick auf das Europäische Vogelschutzgebiet V 19 „Unteres Eichsfeld“ noch erweitert:

Ziel ist es, die Habitate der nachfolgend genannten wertbestimmenden Brutvogelarten gem. Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie zu erhalten oder wiederherzustellen:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*).

Zu Gunsten dieser Vogelarten soll die wellige, strukturreiche, halboffene Kulturlandschaft mit altholzreichen, insbesondere alteichenreichen Laubwäldern, Felsbiotopen und Feldgehölzen als Lebensraum erhalten werden, sollen störungsfreie Nisthabitate und störungsfreie Nahrungsräume im Offenland bewahrt und eine extensive Landwirtschaft (insbesondere in Gebieten mit Hackfrucht- und Getreideanbau) als Nahrungsgrundlage (Kleinsäugervorkommen) gefördert werden.

Europäisches Vogelschutzgebiet V 19 „Unteres Eichsfeld“

Um regional und europaweit bedeutsamen Arten Lebensräume und damit Überlebenschancen zu sichern, sieht das europäische Programm „**Natura 2000**“ ein europäisches Netz an Schutzgebieten vor, das sich aus **FFH-Gebieten** und **Vogelschutzgebieten** zusammensetzt.

Als solches befindet sich südöstlich der Bundesstraße 27 in ca. 50 m Entfernung zum geplanten Sondergebiet, das **Vogelschutzgebiet V 19**, welches sich im Wesentlichen auf die für den Vogelschutz besonders bedeutsamen Flächen gründet, die im Bereich Seeburger See, Seeanger/Retlake sowie auch der Gewässerniederungen, insbesondere der Suhleau liegen.

Die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft, die Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt (= Biodiversität) zu schützen. Ein Ziel dieser Richtlinie ist es, sämtliche wild lebenden Vogelarten, die in der Gemeinschaft heimisch sind, in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten. Sie beinhaltet Regelungen zu folgenden Aspekten:

- Schutz der Lebensräume
- Regelung der Bewirtschaftung der Bestände
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung.



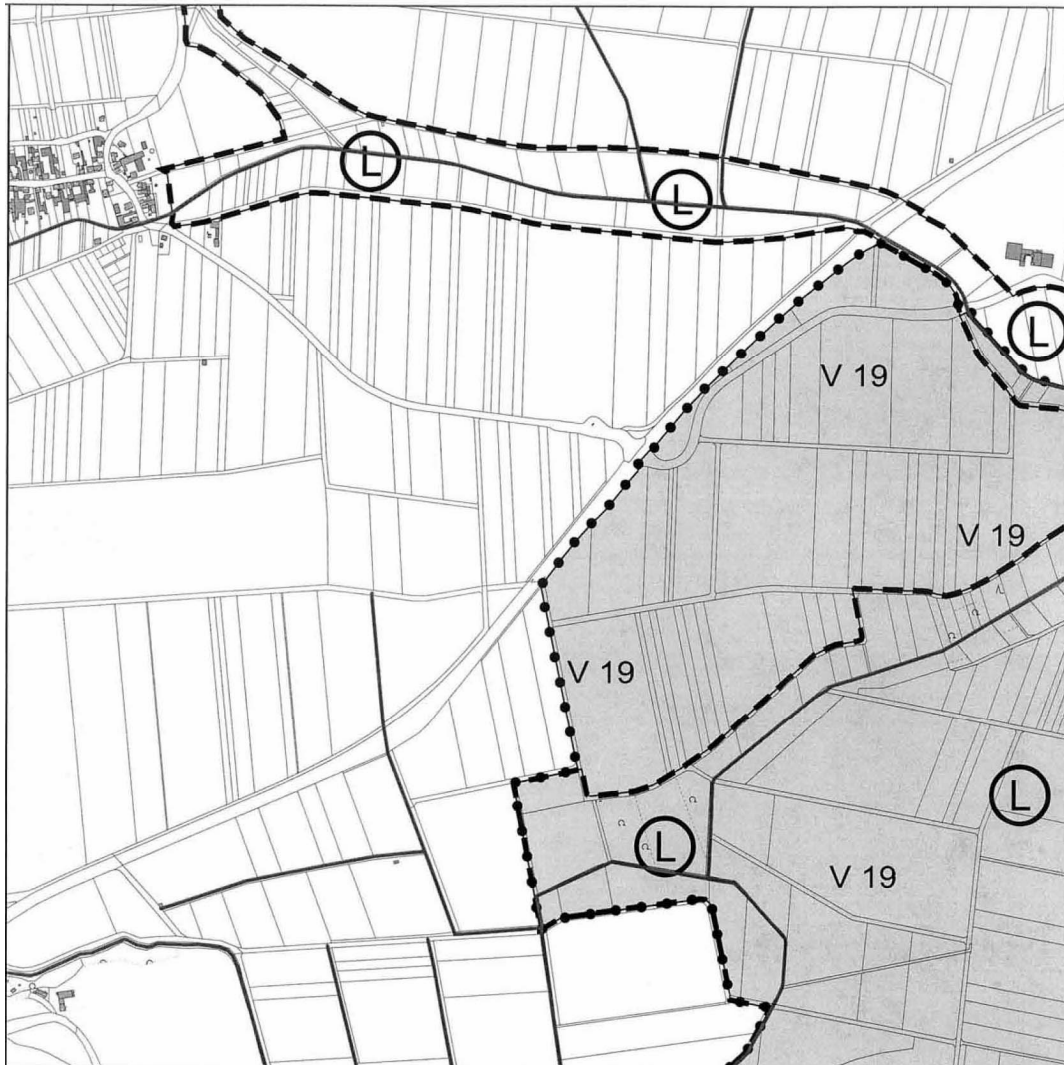


Abb. 2: Lage des Landschaftsschutzgebietes „Untereichsfeld“ und das Vogelschutzgebiet V 19.

Das gemeldete FFH-Gebiet „Seenager, Retlake, Suhletal“ (FFH-Nr. 139) befindet sich südöstlich der B 27 in einer Entfernung von mehr als 450 m Luftlinie.

Naturschutzgebiete, Geschützte Biotop von landesweiter Bedeutung, Biotop nach § 30 BNatSchG

Der Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet oder berührt keine der vorstehend genannten Schutzgebiete und –kategorien. In der Eller-naue, nördlich vom Untersuchungsraum, befinden sich drei kleine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotop. Es handelt sich hierbei um „binsenreiche Naßwiesen“ und einen „Quellbereich“. Sie werden unter der Bezeichnung KrebO 04 sowie KrebO 02 geführt.





Die relevanten Fachplanungen sind

- Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen (2000)
- Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Göttingen (1998),

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen

Die Fläche des geplanten „Sonstiges Sondergebietes / Holzbrikettfabrik“ ist als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ eingetragen. Ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ sowie eine Fern- und Hauptwasserleitung sind im Bereich des Ellerbaches nördlich des Planungsraumes dargestellt. Eine Fernwasserleitung verläuft im Bereich der Wegeparzelle angrenzend an den geplanten Standort. Nördlich des Ellerbaches befindet sich zudem ein „Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“. Gemäß der Karte des Regionalen Raumordnungsprogramms stellt die L 523, die südlich der geplanten Holzbrikettfabrik verläuft, eine Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung dar, auf der ein regional bedeutsamer Busverkehr verkehrt.

Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Göttingen

Die Aussagen des sehr umfangreichen und komplexen Planwerkes des Landschaftsrahmenplanes sollen auf die Darstellungen der Karten I bis VII für den Untersuchungsraum im Folgenden zusammengefasst werden.

Gemäß der **Karte I (Teilaspekt Arten und Lebensgemeinschaften)** wird den Ackerflächen im Bereich des geplanten Sondergebietes „Holzbrikettfabrik“ nur eine geringe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften beigemessen (Zieltyp Verbesserung), während den Straßen begleitenden Gehölzstrukturen sowie den südlich liegenden Auebereichen des Ellerbaches eine mittlere Bedeutung (Zieltyp Verbesserung/Erhalt) zukommt.

In der **Karte II (Wichtige Bereiche Landschaftsbild)** wird die Leistungsfähigkeit des Landschaftsbildes für das Landschaftserleben für den Änderungsbereich aufgrund der Lage an der B 27 als „eingeschränkt bis sehr stark eingeschränkt“ (Zieltyp Verbesserung/Wiederherstellung) dargestellt. Die Zerschneidungseffekte durch die Verkehrsinfrastruktur sowie die durch den Verkehr bedingten Emissionen auf der Bundesstraße werden als hohe Beeinträchtigung eingestuft. Als wichtiger Bereich für das Landschaftserleben ist die Aue des Ellerbaches verzeichnet.

In der **Karte III (Wichtige Bereiche Boden)** wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für den geplanten Standort der Holzbrikettfabrik bedingt durch die ackerbauliche Nutzung und Lage an der Bundesstraße als „stark bis sehr stark eingeschränkt“ (Zieltyp Wiederherstellung / Sanierung) dargestellt.

In der **Karte IV a (Wichtige Bereiche Grundwasser – Wasserschutzgebiete/ Schutzwirkung der Deckschichten)** wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes





des Untersuchungsgebietes als „wenig bis mäßig eingeschränkt“ (Zieltyp Erhalt / Verbesserung) dargestellt. Es handelt sich hierbei um Ackerflächen mit hohen bis mittleren Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungsrisiken der Grundwasserqualität durch einen Nitrateintrag.

In der **Karte IV b (Wichtige Bereiche Wasser – Teilaspekt Gewässer- und Gebietsretention)** wird die Naturnähe / Morphologie des nördlich vom Planungsraum verlaufenden Ellernbaches als naturfern eingeordnet. Die Wertstufe (Leistungsfähigkeit) der Oberflächengewässer auf Basis von Naturnähe und Gewässergüteklasse und Zieltyp werden für den Bachabschnitt nördlich des Änderungsbereiches als „Eingeschränkt“ (Zieltyp Verbesserung) dargestellt.

Der **Karte IV c (Wichtige Bereiche)** ist zu entnehmen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unter dem Teilaspekt Gebietsretention als „Eingeschränkt bis stark eingeschränkt“ (Zieltyp Verbesserung/Wiederherstellung) eingestuft wird.

In der **Karte V (Wichtige Bereiche Klima/ Luft)** wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für den Untersuchungsraum aufgrund der direkten Nähe zur B 27 als „eingeschränkt bis stark eingeschränkt“ (Zieltyp Verbesserung / Wiederherstellung) abgebildet und der Bereich als „Bedarfsraum“ eingeordnet.

Laut der **Karte VI (Einzelziele und Maßnahmen – Schutzgebiete und Schutzobjekte)** liegt der Änderungsbereich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Untereichsfeld“.

In der **Karte VII (Einzelziele und Maßnahmen)** des LRP werden für den Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes keine besonderen Aussagen getroffen. Er ist als landwirtschaftliche Fläche eingetragen, für den die allgemeinen Anforderungen an die Landwirtschaft gelten. Die südlich angrenzende Aue des Ellerbaches ist im LRP als „Erhalt / Verbesserung des Bereiches mit hohem Grünlandanteil“ verzeichnet. Für die benachbarte B 27 werden die „allgemeinen Anforderungen an den Verkehr“ gefordert.





4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltfaktoren und Schutzgüter

Der Änderungsbereich befindet sich westlich der B 27 zwischen den beiden Ortschaften Krebeck und Wollbrandshausen. Von den Dörfern ist er jeweils ca. 800 m Luftlinie entfernt. Die Flächen des Planungsraumes werden derzeit intensiv als Acker genutzt. Gehölze sind im Bereich nicht vorhanden. Im näheren Umfeld sind es im Wesentlichen die Verkehrswege Bundesstraße 27 und die Landesstraße 523, die mit straßenbegleitenden Gehölzen die Landschaft etwas strukturieren. Allerdings ist die Landesstraße 523 nur im Bereich der Kreuzung und eines Buswendebereiches mit Gehölzen bepflanzt und in ihrem überwiegenden Verlauf in Richtung Krebeck gehölzfrei. Im Westen grenzt die Biogasanlage Wollbrandshausen-Krebeck unmittelbar an die Fläche an. Die nördliche Grenze stellt ein Wirtschaftsweg dar, der von einem tief eingeschnittenen Entwässerungsgraben begleitet wird.

4.1.1 Geologie, Boden

Die Ortschaften Krebeck und Wollbrandshausen liegen in der „Goldenen Mark“, die ihren Reichtum den fruchtbaren Lössböden verdankt. Beide Dörfer werden durch den Ellerbach miteinander verbunden. Die Bachaue ist von fluviatilen Ablagerungen geprägt. Der Änderungsbereich befindet sich an der Grenze vom Löss zu diesen Ablagerungen. Der Boden im Gebiet ist fruchtbar, aber auch als sehr erosionsanfällig zu bezeichnen.

Bewertung des gegenwärtigen Zustandes:

Herausragende Eigenschaften des anstehenden Bodens sind seine hohe Fruchtbarkeit einerseits und seine Erosionsanfälligkeit andererseits.

Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens

Die Umsetzung des Vorhabens wird einen den Verlust von ca. 6,015 Hektar landwirtschaftlicher Produktionsfläche zur Folge haben. Zum anderen ergibt sich durch eine Veränderung der Oberflächengestalt ein gewisses Erosionsrisiko, vor allem in der Bauphase. Dieses muss durch geeignete Maßnahmen eingedämmt und eine Erosion nachhaltig verhindert werden. Durch die Versiegelung einer ca. 3,6 ha großen Fläche gehen natürliche Bodenfunktionen verloren. Der Boden mit seinen Lebensraumfunktionen und seiner Speicherkapazität wird im Zuge der Bebauung abgetragen bzw. im Untergrund (Baugrund) durch die Versiegelung von den natürlichen Kreisläufen abgetrennt. Auf versiegelten Böden z. B. kann kein Sickerwasser mehr eindringen, Bodenlebewesen werden beeinträchtigt und isoliert, der Austausch zwischen der Bodenluft und der Atmosphäre unterbunden, der Boden verdichtet und das Gefüge verändert.





Denn für die Fabrikanlage ist auch eine **Veränderung der Erdoberfläche** erforderlich, um zum einen die für die Bauwerke erforderliche Ebenheit und zum anderen die Ausformung eines Regenwasser-Rückhaltebeckens herzustellen.

4.1.2 Wasser

Im Änderungsbereich selbst ist kein Gewässer zu finden. Nördlich von ihm verläuft der **Ellerbach**, ein Fließgewässer, welches das Oberflächenwasser des Planungsraumes aufnimmt. Der Bach entspringt in den Waldbereichen westlich von Krebeck, verbindet die Dörfer Krebeck und Wollbrandshausen und mündet bei Gieboldehausen in die Hahle, die kurz danach in die Suhle, die wiederum der Rhume zufließt.

Am Standort des Untersuchungsbereiches ist der Abstand zum Grundwasser dergestalt, dass keine Wasserhaltung für die Bauphase erforderlich erscheint. Das gegenwärtig als Acker genutzte Gebiet ist drainiert. Eine Absenkung des Grundwassers durch eine Bebauung des Änderungsbereiches ist nicht zu erwarten.

Bewertung:

Der Ellerbach verläuft in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Seine Naturnähe und Morphologie kann eher als naturfern bezeichnet werden, so dass der Bach und seine Aue ein hohes Entwicklungspotenzial besitzen. Im untersuchten Landschaftsraum können das Gewässer durch die Bepflanzung mit standortgerechten Ufergehölzen und die Bachaue durch Umwandlung von Acker in Grünland aufgewertet werden.

Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens

Die geringe Entfernung zum Standort des geplanten Sondergebietes lässt dem Wasserschutz einen hohen Stellenwert bei Anlage und Betrieb der Holzbrikettfabrik zukommen. Bei Vorhaben, die eine erhöhte Versiegelung bewirken, ist stets eine Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers erforderlich, um Hochwasserspitzen zurückzuhalten. Dies wird innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen, so dass auch das Risiko von Gewässerverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Rückhaltung minimiert werden kann. Dennoch wird die Grundwasserneubildung reduziert sein.

4.1.3 Klima/Luft

Das untere Eichsfeld zeichnet sich durch ein Klima aus, welches von guter Durchlüftung geprägt ist. Starke klimatische Schwankungen werden durch die umliegenden Höhenzüge verhindert, welche auch dafür sorgen, dass das langjährige Mittel des Jahresniederschlages nur ca. 560 mm beträgt. Klimatisch ist das Untereichsfeld begünstigt, da hier föhnige Aufheiterungen im Lee der Höhenzüge des Göttinger Waldes vor-





herrschen und sich die Stauwirkung des Harzes noch nicht bemerkbar macht. Die Hauptwindrichtung ist Südwest und die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 7,5 Grad Celsius.

Die Nähe des Harzes wirkt sich allerdings in einem Punkt nachteilig aus. Bei bestimmten Wetterlagen (Nord-Ostlagen) ist die Gewitterhäufigkeit mit Starkniederschlägen besonders hoch. Bei der Berechnung von Rückhalteeinrichtungen auf der Sondergebietsfläche ist daher eine großzügige Bemessung der Niederschlagsereignisse zugrunde zu legen.

Bewertung:

Die gemäßigten klimatischen Verhältnisse des Untereichsfeldes begünstigen die Landwirtschaft. Eine Vorbelastung durch Industrie ist nicht gegeben, so dass die klimatischen Bedingungen insgesamt als günstig zu bezeichnen sind.

Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens

Durch eine Überbauung des Änderungsbereiches wird sich das Kleinklima in Richtung „heißer, trockener und staubiger“ entwickeln, da die kurzweilige Sonnenstrahlung fast vollständig in langwellige Wärmestrahlung umgewandelt wird. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken sollte sich der Versiegelungsgrad der Flächen auf ein Minimum beschränken und durch eine dichte, mehrreihige Umgrünung der Fläche mit Gehölzen, die Flächen beschatten und Wasser verdunsten, ein gewisser klimatischer Ausgleich geschaffen werden.

4.1.4 Pflanzenwelt

Auf den vorhandenen Parabraunerden ist der Hainsimsen-Buchenwald die potenziell natürliche Vegetation. Im Bereich der Ellernbachau würden sich Au- und Bruchwälder entwickeln. Aufgrund der intensiven Inanspruchnahme des Untereichsfeldes ist diese Vegetation hier so gut wie verschwunden.

Für die Pflanzenwelt stellt der Änderungsbereich wenig Lebensraum zur Verfügung, da er in seiner Gesamtheit intensiv als Acker genutzt ist. Die Äcker im Gebiet sind als **Basenreicher Lehm-/ Tonacker** ausgeprägt, dessen Arteninventar sich im Wesentlichen auf die Kulturpflanzen beschränkt. Die intensive Nutzung - bedingt durch starke Mechanisierung, hohen Herbizideinsatz und nicht zuletzt durch großflächige Monokulturwirtschaft - hat bei diesem Ökosystemtyp zur Folge, dass nur sehr wenige Arten vorzufinden sind. Extrem widerstandsfähige Ackerswildkräuter (Gemeine Quecke, Hirtentäschelkraut) bilden die Ausnahme. Ackerrandstreifen weisen demgegenüber unter Umständen eine erheblich höhere Artenvielfalt auf, sofern die Bewirtschaftungsintensität an den Rändern verringert wird. Grünlandflächen sind nur sehr vereinzelt in der Aue





des Ellerbaches vorzufinden. Eine Strukturierung des Landschaftsraumes wird teilweise durch schmale Gehölzzüge entlang der Wege oder Fließgewässer bewirkt. Sie ist jedoch sehr verbesserungswürdig, denn weite Strecken des Wegenetzes sowie auch des Ellerbaches werden nicht von Gehölzen begleitet. Hier könnte durch landschaftspflegerische Maßnahmen eine sinnvolle Aufwertung des Gebietes erreicht werden.

Der durch zwei Wirtschaftswege auf seiner Nord- und Südseite eingegrenzte Auenbereich des Ellerbaches weist im Gegensatz zum Planungsraum eine vielfältigere Ausprägung auf. Hier sind kleinere Ackerflächen, Grünländereien unterschiedlicher Nutzungsintensität, eine Brachfläche sowie Gehölzstrukturen, vor allem entlang des Baches vorhanden. Auch kleine, binsenreiche Nasswiesenflächen sowie ein Quellbereich sind dort zu finden, die gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope sind.

Bewertung:

Die in Anspruch genommenen Ackerflächen weisen aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur eine geringe Wertigkeit als Lebensraum auf, da Wildkräuter unerwünscht sind und mit mechanischen und chemischen Maßnahmen beseitigt werden. Eine höhere Biotopqualität ist in der Aue des Ellerbaches zu finden, wo kleine Parzellen mit einer wechselnden Nutzung (Acker, Grünland, Feuchtfelder, Brache) in Verbindung mit einem Fließgewässer und einem höherem Gehölzbestand vorliegen.

Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens

Vollständig überbaute Flächen bieten keinerlei Möglichkeiten für die Besiedelung durch Tiere und Pflanzen, ihr Biotopwert ist somit gleich Null. Für die Vielfalt der Pflanzenwelt wird sich das Vorhaben gleichwohl nicht unbedingt negativ auswirken, wenn die Bebauung auf 60 Prozent der Grundfläche beschränkt wird und das Gebiet einen umlaufenden Grünstreifen erhält. Dieser sollte nur zum Teil aus Gehölzen bestehen, damit auch spontan sich ansiedelnde Pflanzen eine Lebensmöglichkeit finden.

4.1.5 Tierwelt

Der Berücksichtigung der Tierwelt liegt die Überlegung zugrunde, dass eine Verdrängung gefährdeter oder seltener Arten durch die Realisierung des geplanten Sondergebietes ausgeschlossen werden muss. Aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung der Fläche als Acker ist das **faunistische Arteninventar** des Untersuchungsraumes mit Sicherheit auf wenige Arten reduziert, die als "Allerweltsarten" (Ubiquisten) bezeichnet werden können. Aus diesem Grund wurde keine einzelfallbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, da im frühzeitigen Verfahren keine Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter oder gefährdeter Arten vorgebracht worden sind. Auch im Verfahren zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage“ wurden keine entsprechende Stellung-





nahmen zum Vorkommen besonders gefährdeter Tierarten (z.B. Feldhamster, Rebhuhn) im Gebiet angemerkt.

Das Rebhuhn allerdings erfordert erhöhte Aufmerksamkeit im betroffenen Landschaftsraum. Diese, in Südniedersachsen selten gewordene Vogelart lebt als Kulturfolger auf trockenen Ackerstandorten und Brachen, sofern eine hinreichende Deckung gewährleistet ist. Vielfältige Landschaftsausprägungen, wie im betrachteten Landschaftsraum, begünstigen die Verbreitung des Rebhuhnes ebenso wie ein vielfältiges Nutzungsmuster. Bezüglich des Rebhuhnes werden im Umweltbericht auf Bebauungsplan-Ebene weitergehende Recherchen erforderlich sein.

Für auf das Vorkommen von Feldhamstern gibt es im Untersuchungsraum bislang keine Hinweise. Auch im Verfahren zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden entsprechende Hinweise nicht gegeben.

Bewertung:

Auch wenn der Änderungsbereich intensiv als Ackerflächen bewirtschaftet und für die Fauna von geringerer Wertigkeit ist, besitzt der betroffene Landschaftsraum aufgrund seiner vielfältigen Ausprägung eine überdurchschnittliche Bedeutung für zahlreiche Arten, insbesondere der Vogelwelt. Dies kommt auch in der Festlegung des europäischen Vogelschutzgebietes V 19 in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsraum zum Ausdruck, welche ähnliche Strukturen und Lebensbedingungen aufweist. Der Änderungsbereich liegt zwar nicht, wie die benachbarte Ellerbachaue sowie weite Flächen östlich der Bundesstraße, im Landschaftsschutzgebiet „Untereichsfeld“, dessen Verordnung namentlich die Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen für die Vogelarten Rotmilan, Wanderfalke und Mittelspecht im Zuge des Schutzzweckes benennt. Die genannten Vogelarten dürften potenziell auch im Untersuchungsraum und seiner näheren Umgebung zumindest Teillebensräume und Nahrungshabitate haben.

Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens

Bei den großflächig vorhandenen Lebensbedingungen im betroffenen Landschaftsraum ist nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass der Verlust einer 6,015 ha großen Fläche einer Art die Lebensgrundlage entzieht, wenn die Randbereiche des Sondergebietes mit Gehölzen bepflanzt, Rasenflächen angelegt und Kompensationsmaßnahmen im Umfeld umgesetzt werden. Mit einer Beunruhigung der Tierwelt ist durch den geplanten Betrieb der Holzbrikettfabrik auszugehen, zumal das Werk im Mehrschichtbetrieb rund um die Uhr laufen soll. Dem ist gegenüberzustellen, dass der Standort durch den Verkehr auf der Bundes- und Landesstraße sowie dem Betrieb der Biogasanlage erheblich vorbelastet ist und störungsanfällige Tierarten den Raum eher meiden werden.





4.1.6 Schutzgut Mensch: Siedlung, Erholung

Wollbrandshausen und Krebeck sind typische Dörfer des Untereichsfeldes. Ihre südlichen Ortsrandbereiche sind kleinteilig und vielfältig genutzt und werden durch die Aue des Ellerbaches verbunden.

Die Ackerflächen, die das geplante Sondergebiet umfassen, grenzen unmittelbar an die bereits errichtete Biogasanlage an und liegen in der Nähe der Kreuzung zweier stark befahrener Verkehrswege in einer Landschaft, die in diesem Bereich nahezu keine Aufenthalts- und Erholungsqualitäten aufweist.

Bewertung:

Für Erholungssuchende besitzt der Landschaftsraum eine eher untergeordnete Rolle. Die Attraktivität des Gebietes ist aufgrund der vorhandenen Biogasanlage sowie den stark befahrenden Straßen im Umfeld gering. Etwas höher liegt sie in der struktureicheren Ellernbachaue. Die hier vorhandenen Wege stellen eine wichtige fußläufige Verbindung zwischen den Ortschaften Krebeck und Wollbrandshausen dar.

Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens

Da das Umfeld des geplanten Sondergebietes durch die stark befahrenen Verkehrswege sowie durch den Betrieb der Biogasanlage vorbelastet ist, werden sich die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Siedlung, Erholung – nicht wesentlich verschlechtern. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine gute Grünordnung des Standortes der Holzbrikettfabrik, wobei eine dichte und hohe Umpflanzung mit Gehölzen unerlässlich ist.

4.1.7 Schutzgut Landschaft

Der Landschaftsraum zwischen Krebeck und Wollbrandshausen kann als hügelige Ackerlandschaft beschrieben werden, die trotz intensiver landwirtschaftlicher Nutzung zahlreiche Elemente einer traditionellen Kulturlandschaft wie Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, Wegraine und naturnahe Gewässer aufweist. Der Waldanteil der Landschaft ist sehr gering; die Wälder enden auf den Höhen westlich von Krebeck. Die Ortschaften selbst sind typische Eichsfelddörfer mit zahlreichen Fachwerkgebäuden, markanten Kirchen in den Dorfkernen sowie struktureichen Ortsrändern. Der südlich der Ortschaften verlaufende Ellerbach und seine Aue sind landschaftsprägende Elemente, die die beiden Dörfer miteinander verbinden.

Das Landschaftsbild im direkten Umfeld des Änderungsbereiches zeichnet sich durch eine nördlich des Ellerbaches zum Höherberg hin ansteigende, flachwellige Landschaft aus. Der Bereich südlich des Baches, in dem sich die Biogasanlage Krebeck-





Wollbrandshausen befindet und das Sondergebiet vorgesehen ist, erscheint als intensiv genutzte Ackerlandschaft mit geringer Strukturierung durch Gehölze. Die Landesstraße 523 verläuft südlich des Änderungsbereiches auf einem Höhenrücken, der nur wenige straßenbegleitende Gehölze besitzt.

Bewertung:

Die Landschaft des Untereichsfeldes hat zweifellos den Charakter einer durch den Menschen nachhaltig veränderten Kulturlandschaft. Gleichwohl vermitteln die zahlreichen Gehölzstrukturen, die diese Landschaft gliedern, in Verbindung mit der hügeligen Oberflächenbeschaffenheit und der im Hintergrund erscheinenden Kulisse des Harzes den unverwechselbaren Eindruck einer harmonischen Kulturlandschaft. Auch die breite Bundesstraße sowie die vorhandene Biogas-Anlage ändern hieran nichts Wesentliches, da auch deren Umfeld durch Gehölze strukturiert ist.

Positiv wird das Landschaftsbild von den Gehölzbeständen in der Aue des Ellerbaches sowie entlang seiner Zuläufe bestimmt. Auch die vereinzelt Feldgehölze auf den Hängen des Höherberges bewirken eine Gliederung des Landschaftsbildes. Der Höherberg ist eine lokale Landmarke, da er als Wallfahrtsort eine religiöse und kulturhistorische Bedeutung besitzt.

Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens

Bei der Anlage des Sondergebietes – Holzbrikettfabrik in unmittelbarer Nachbarschaft zur Biogasanlage sowie der dicht befahrenen Verkehrsachsen ist gleichwohl auf eine landschaftsgerechte Einbindung der Fläche zu achten. Diese kann durch eine dichte, hoch wachsende Bepflanzung des geplanten Standortes der Holzbrikettfabrik in Verbindung mit einer Beschränkung der Gebäudehöhen erreicht werden.

4.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. In der näheren Umgebung stellt der Höherberg mit seiner Wallfahrtskapelle ein wichtiges Kultur- und Sachgut dar. Ähnlich zu beurteilen sind auch die dörflichen Siedlungen von Krebeck und Wollbrandshausen. Eine erhebliche Betroffenheit ist jedoch nicht feststellbar.

4.1.9 Wechselwirkungen

Ausgeprägte Wechselwirkungen sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.





5. Alternativen zur derzeitigen Planung und Beurteilung ihrer Auswirkung auf den Umweltzustand

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Änderung

Eine der wesentlichen Aufgaben der Umweltprüfung ist regelmäßig, durch eine Varianten Diskussion zu einer Standortwahl beizutragen, die bereits zu einer Minimierung der negativen Umweltauswirkungen beiträgt. Ferner ist auszuführen, welche Entwicklung der Umweltzustand bei einer Nichtverwirklichung der Planung nehmen würde („Nullvariante“).

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Änderung mit dem Ziel der Darstellung eines „Sondergebietes – Holzbrikettfabrik“ eindeutig mit der Situation der Biogas-Anlage verknüpft ist, da andernfalls bei der gegebenen städtebaulich-raumordnerischen Situation eine gewerbliche Baufläche bevorzugt am Grundzentrum Gieboldehausen darzustellen wäre. Da ferner auch dort die Planung einer Biogasanlage im Zuge der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt wird, wäre zweites Alternativszenario die Angliederung der Sonderbaufläche an den dortigen Biogas-Standort.

Zu guter Letzt ist auch die Nullvariante hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt zu untersuchen.

Variante 1: Erweiterung der bestehenden gewerblichen Bauflächen nordwestlich von Gieboldehausen

Bei einer Erweiterung der bestehenden gewerblichen Bauflächen nordwestlich von Gieboldehausen nach Maßgabe der raumordnerischen Ziele sind die Umweltauswirkungen in etwa mit jenen des Geltungsbereiches der Änderung vergleichbar. Anders würde sich nur die Verkehrsanbindung, die durch Immissionen betroffenen Personen und Schutzgüter sowie die Energieversorgung des Werkes darstellen.

Da die Energieversorgung der Anlage nicht mit Produkten (Wärme-Elektrizität) einer benachbarten Biogasanlage sichergestellt werden könnte, würden hierfür konventionelle Energieträger (Kernenergie, fossile Energie) herangezogen werden. Allenfalls für Elektrizität könnte durch Auswahl eines Ökostromanbieters ein gewisser Bezug zu ressourcen- und umweltschonenden Energien hergestellt werden.

Durch die Lage am Rand eines Siedlungsgebietes wäre die Zahl der unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen deutlich höher. Die übrigen Schutzgüter würden in ähnlicher Form als im Änderungsbereich betroffen. Die Verkehrsanbindung wäre annähernd jener des im Änderungsverfahren verfolgten Standorts vergleichbar, könnte aber keinesfalls als günstiger bezeichnet werden.





Variante 2: Darstellung eines „Sondergebietes – Holzbrikettfabrik“ am geplanten Biogas-Standort Gieboldehausen

Bei der Darstellung eines solchen Sondergebietes am Standort der geplanten Biogasanlage Gieboldehausen darf zunächst die Tatsache nicht unterschlagen werden, dass auch diese noch kein Planungsrecht besitzt, da die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verfahren gegenwärtig noch nicht abgeschlossen sind.

Problematisch an diesem Standort ist die Verkehrsanbindung, die über die Elleraue ggf. durch einen neu zu schaffenden Wirtschaftsweg hergestellt werden muss. Im Gegensatz zu einer Biogasanlage, die lediglich zur Entezeit ein verstärktes Verkehrsaufkommen nach sich zieht, ist bei einer gewerblichen Anlage der vorgesehenen Art über das gesamte Jahr mit Verkehrsströmen zu und von dem Gebiet zu rechnen, deren Umfang zwar gegenwärtig nicht erkennbar ist, jedoch dem Ausmaß des Betriebes nach unter Umständen deutlich erhöhen würde. Diese Verkehrsströme würden – anders als in Variante 1 – einen Bereich betreffen, der gegenwärtig allein von gelegentlichem landwirtschaftlichen Verkehr befahren wird. Die Schutzgüter Klima/Luft, Mensch, Tierwelt würden hiervon besonders betroffen werden.

Die Lage hätte ferner deutliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“, da der Bereich weithin sichtbar ist und von großen Teilen der Wohnsiedlungen Gieboldehausens sowie auch von der B 27 aus wahrgenommen werden kann. Da er sich nicht an die bestehenden Gewerbegebiete anlehnen, sondern südlich der Bundesstraße isoliert entstehen würde, würde diese städtebaulich ungünstige Zersplitterung sehr deutlich werden.

Nullvariante: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung würde zur Folge haben, dass die heutigen Verhältnisse einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft zwischen der Biogasanlage Krebeck-Wollbrandshausen und der B 27 unverändert weiter bestehen würden.

Global gesehen würde dies jedoch auch bedeuten, dass anstelle von regenerativ gewonnener Energie weiterhin fossile Energieträger zur Gewinnung von Holzbriketts verwendet werden müssten – mit negativer Bilanz für das globale Klima, und mit negativen Umweltauswirkungen an anderer Stelle, die mit der Katastrophe im Golf von Mexiko im Jahr 2010 nur ansatzweise in unser Bewusstsein getreten sind.

Da auch Holzbriketts ein Beitrag zur Nutzung regenerativer Energiequellen ist, würde bei Nichtverwirklichung der Produktionsstätte die Chance für eine nachhaltige und energieeffiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden, erneuerbaren Ressourcen verstreichen.





Auswahlgründe für den gegenwärtig verfolgten Standort

Siedlungsferne: Eindeutig positiv ist die Siedlungsferne des gegenwärtigen Standortes. Hierdurch werden Auswirkungen auf Mensch, Kultur- u. Sachgüter minimiert.

Synergie-Effekte: die Kombination von Biogasanlage und Holzbrikett-Herstellung beinhaltet eine wirtschaftliche Lösung mit dem Ziel einer Vergrößerung der Nutzung regenerativer Energiequellen. Dieser Effekt ist das Hauptargument der Darstellung einer gewerblichen Baufläche an einer Stelle, die ansonsten an dieser Stelle raumordnerisch nicht erstrebenswert wäre.

Verkehrsgünstige Lage: Die verfolgte Lösung bietet die beste Erschließung im Variantenvergleich. Die Standortwahl in einem sehr verkehrsbelasteten Bereich bedeutet eine Minimierung der Beunruhigung der Tierwelt und der Gefährdung von Menschen.

Ebener Ackerstandort mit geringer Arten- u. Strukturvielfalt: Dies bewirkt eine Minimierung der Veränderung des natürlichen Reliefs und die Minimierung negativer Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch Auswahl eines naturfernen Standortes.





6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation negativer Umweltauswirkungen

Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung ist es wenig sinnvoll, ausführliche Maßnahmen zu beschreiben, da diese erst im Zuge des Bebauungsplanes bzw. auch des konkreten Genehmigungsverfahrens für die geplante Anlage vor dem Hintergrund detaillierterer Informationen erkennbar sind. Im vorliegenden Verfahren reicht eine tabellarische Übersicht als Planungsgrundsatz aus.

Schutzgut	Funktionen	Beeinträchtigungen	Geplante Maßnahmen
Boden	Ertragreicher Boden als Lebensgrundlage für Menschen (Lebensmittelproduktion, Energieproduktion)	Totalverlust durch Umnutzung	Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche; Beschränkung der GRZ auf 0,6
	Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet; Belastung durch Versiegelung / Überbauung sowie Beunruhigung der Tierwelt durch den Bau und Betrieb des Werkes	Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche, Extensivierung der Nutzung an anderer Stelle und / oder Schaffung von Flächen mit alleiniger Lebensraumfunktion (Ausgleichs-Ersatzmaßnahmen)
	Lebensraum für Bodenorganismen	Durch Versiegelung / Überbauung stark beeinträchtigt	Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche, Extensivierung der Nutzung an anderer Stelle und / oder Schaffung von Flächen mit alleiniger Lebensraumfunktion (Ausgleichs-Ersatzmaßnahmen)
	Bestandteil des Naturhaushalts: Abflussregulierung, Grundwasserneubildung, Nähr- und Kohlenstoffspeicherung	Durch bestehende Nutzung vorbelastet (Drainagen, Düngung), weitere Belastung durch Versiegelung / Überbauung	Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche, Extensivierung der Nutzung an anderer Stelle und / oder Schaffung von Flächen mit alleiniger Lebensraumfunktion (Ausgleichs-Ersatzmaßnahmen)
	Schutzfunktionen: Pufferfähigkeit für Schadstoffe, Filterfähigkeit (Trinkwasser) pH-Regulierungsfunktion	Durch bestehende Nutzung vorbelastet, weitere Belastung durch Versiegelung / Überbauung	Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche, Extensivierung der Nutzung an anderer Stelle und / oder Schaffung von Flächen mit alleiniger Lebensraumfunktion (Ausgleichs-Ersatzmaßnahmen)
	Archiv von Natur- und Kulturgeschichte	Durch geplante Nutzungsänderung nicht grundsätzlich außer Kraft gesetzt	Sicherung bedeutsamer Natur- und Kulturfunde gemäß den gesetzlichen Regelungen

In der folgenden Tabelle wird auf die übrigen Schutzgüter eingegangen:





Schutzgut	Negative Umweltauswirkung	Geplante Maßnahmen
Wasser	Erhöhung der oberflächlichen Abflüsse	Begrenzung der Totalversiegelung auf ein Minimum, ggf. Rückhaltung der oberirdischen Abflüsse in einem Regenwasser-Rückhaltebecken
	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	Begrenzung der Totalversiegelung auf ein Minimum; Versickerung aufgrund des Bodens nur bedingt möglich. Teilflächen möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise anlegen (wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster, ect.)
Luft / Klima	Geruchsbelästigung, Staubbimmissionen durch die Herstellung von Holzbriketts	Durch innerbetriebliche Organisation zu minimieren.
	Veränderung des Kleinklimas durch hohe Flächenversiegelung	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern an den Rändern des Sondergebietes zur Erhöhung der Verdunstung
Pflanzen- und Tierwelt	Entzug von Lebensräumen durch Überbauung und Versiegelung	Beschränkung auf einen Teil der Gesamtfläche, Aufwertung der Lebensbedingungen vor allem in den Randbereichen der Fläche. Aufwertung von Lebensräumen in der Umgebung, wie Schaffung von Dauergrünland in Feuchtbereichen (Ellerbach), Extensivierung von Ackerflächen, Anpflanzen von Gehölzen entlang des Ellerbaches, der Wege und Anlage von Feldgehölzen im Umfeld des geplanten Sondergebietes.
	Beunruhigung und Gefährdung von Tieren durch Verkehr und Fabrikbetrieb	Transporte nur über öffentliche, stark frequentierte Straßen.
Landschaft und Landschaftsbild	Implementierung einer Industrieanlage in eine Agrar- u. Erholungslandschaft	Bündelung von Anlagen (Biogas u. Holzbrikettfabrik) auf einem durch Verkehrswege vorbelasteten Raumes. Bauwerke in gedeckten Farbtönen halten und Gebäudehöhen festsetzen. Dichte, hohe Umgrünung der Fläche mit Bäumen u. Sträuchern sowie Gehölzpflanzungen im Umfeld des Gebietes
	Veränderung von Sichtbeziehungen	Nicht maßgeblich, keine Maßnahmen erforderlich
Mensch, Gesundheit, Erholung	Schallemissionen, in erster Linie durch Lieferverkehr und Betrieb der Holzbrikettfabrik; Gerüche und Staubemissionen	Fabrikstandort siedlungsfern (mehr als 800 m); Verkehrsbewegungen nur auf den ohnehin stark befahrenen Straßen (B27, L 523)
	Gefährdung von Erholungssuchenden (Wanderern, Reitern, Radfahrern)	Lieferverkehr nur auf der Bundes- und Landesstraße
Kultur- und Sachgüter	Risiko einer Überprägung (im vorliegenden Fall sehr gering)	Fabrikstandort siedlungsfern (mehr als 800 m); Verkehrsbewegungen nur auf den ohnehin stark befahrenen Straßen (B27, L 523). Einfassen durch Pflanzgürtel, Höhenbeschränkungen der Gebäude, unauffällige Farb- und Formgebung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die negativen Auswirkungen eines Sondergebietes - Holzbrikettfabrik in Grenzen halten, sofern alle Maßnahmen





zur Eingriffsminimierung und -vermeidung, allen voran eine Reduzierung der überbaubaren Fläche auf das erforderliche Mindestmaß sowie umfangreiche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Gebiet umgesetzt werden. Dies ist darin begründet, dass der geplante Standort durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, der unmittelbaren Nähe zur Biogasanlage und zu stark frequentierten Straßen (B27, L523) vorbelastet ist.

Da die planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung einer Holzbrikettfabrik zwingend die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfordert, sind in diesem gemäß der vorstehenden Auflistung geeignete Maßnahmen zu bestimmen und festzusetzen. Dieser legt auch naturschutzrechtlich sinnvolle Kompensationsmaßnahmen und deren flächenmäßigen Umfangs fest.

6.1 Alternativen zur derzeitigen Planung und Beurteilung ihrer Auswirkung auf den Umweltzustand

Eine Alternative zur derzeitigen Planung ist nicht erkennbar. Grundsätzlich stehen Gewerbeflächen in Gieboldehausen oder Rhumspringe zur Verfügung, sind aber für den Betrieb einer Holzbrikettfabrik ungeeignet, weil sich bei einer solchen emissionsträchtigen Anlage in unmittelbarer Siedlungsnähe Konflikte mit den Schutzziele „Mensch, Gesundheit, Erholung“ (Lärmimmissionen) einstellen können, die am gegenwärtigen, ortsfernen Standort nicht so stark ins Gewicht fallen. Die sinnvolle funktionale Verknüpfung der Biogasanlage mit einer Holzbrikettfabrik, bei der die erzeugte Wärme genutzt werden kann, in einer zudem verkehrsgünstigen, siedlungsfernen Lage, ist derzeit nur auf dem vorgesehenen Standort vorhanden. Eine weitere Biogasanlage ist südlich von Gieboldehausen geplant, allerdings erst auf Flächennutzungsplanebene (35. Änderung), die sich noch im Verfahren befindet. Dieser Standort ist aufgrund der unzureichenden Erschließung über Wirtschaftswege sowie der exponierten Lage ebenfalls ungünstiger. Die übrigen zu erwartenden Auswirkungen einer Holzbrikettfabrik wie etwa Überbauung, Versiegelung, Veränderung des Landschaftsbildes sind auf einem anderen Standort ähnlich zu bewerten, sofern dort ebenfalls unbefestigte Flächen in Anspruch genommen würden.

Eine Nullvariante birgt aufgrund des steigenden Bedarfs an nachwachsenden Brennstoffen wie Holz, Holzpellets oder –briketts das Risiko einer Verlagerung in einen ungünstiger zu beurteilenden Bereich. Bei völliger Aufgabe des Projektes ist die Chance vergeben, konventionelle Energieträger zumindest teilweise durch regenerative zu ersetzen. Leider entzieht sich die Nutzung konventioneller Energieträger im Zuge der Globalisierung den in Europa hoch angesiedelten Umweltstandards weitgehend. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind erheblich und die Katastrophen wie im Golf von Mexiko oder in Japan nur ein Teil der globalen Gesamtauswirkung.





6.2 Abschätzung des zu erwartenden Kompensationsbedarfes

Wie eingangs bereits angedeutet, stellt die nachfolgende Kompensationsrechnung nur eine Annäherung dar, die den Zweck verfolgt, die Größenordnung des aufgrund der Änderung erfolgenden Eingriffs sowie der hierdurch erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen zu bestimmen. Zur Erarbeitung einer Bilanz von Eingriff und Ausgleich wird ein vom Landkreis Göttingen ausgearbeitetes Bewertungsverfahren (Wollenweber 1998) angewendet. Die durch den Eingriff verursachte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird dabei durch die Differenz des Eingriffsflächenwertes vor dem Eingriff und des abschätzbaren Zukunftswertes nach dem Eingriff ermittelt und in Form des Kompensationsbedarfes angegeben, der vor Ort oder an anderer Stelle gedeckt werden muss. Dabei erfolgt eine Zuordnung von Wertfaktoren auf Basis der nach Drachenfels (2004) kartierten Biotoptypen sowie eine zusätzliche Aufwertung bei besonderer Betroffenheit der Schutzgüter Wasser, Boden, Klima/Luft oder Landschaftsbild. In der überschlägigen Bilanzierung wurden die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Landschaftsbild weder in der Bewertung des Bestandes noch in der Planung berücksichtigt.

Für die überschlägige Berechnung des geplanten Zustandes wird eine GRZ von 0,6 veranschlagt. Des Weiteren werden folgende vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen in der vorläufigen Bilanzierung berücksichtigt:

- Anlage einer mindestens 20 m breiten Pflanzzone (Pufferstreifen zur Ellernbauchau) unter Verwendung von Bäumen und Sträuchern sowie die Schaffung von mehrreihigen Gehölzpflanzungen, in einer Breite von mindestens 8 m, entlang der östlichen, südlichen und nordwestlichen Grenze des Sondergebietes;
- Landschaftsgerechte Gestaltung eines Regenrückhaltebeckens;
- Weitere Gehölzpflanzungen zur Durchgrünung des Gebietes (z. B. im Bereich von Parkplätzen, auf Grünflächen);
- Einsaat der Grünfläche mit einem krautreichen Landschaftsrasen.

Gegenwärtiger Zustand: Flächenanteile und ökologische Bewertung

Biotoptypenbezeichnung <i>(Bez. nach DRACHENFELS 2004)</i>	Fläche [ha]	Wertfaktor (WF)	Werteinheiten (WE)
Acker <i>Basenreicher Lehm-/Tonacker (AT)</i>	6,015	1	6,015
Insgesamt	6,015		6,015 (Gesamtbiotop-WE)





Geplanter Zustand: Flächenanteile und ökologische Bewertung

Biotoptypenbezeichnung <i>(Bez. nach DRACHENFELS 2004)</i>	Fläche [ha]	Wertfaktor (WF)	Werteinheiten (WE)
Überbaubare Fläche (Gebäude, Wege, Stell- u. Lagerflächen etc.) (GRZ 0,6 von 6,015 ha) <i>Vollständig versiegelte Fläche (TFV)</i>	3,609	0	0,000
Dichte, mehrreihige Umpflanzung des Gebietes <i>Siedlungsgehölz aus standortgerechten Gehölzen (HSE)</i>	0,783	3	2,490
Grünfläche (Scherrasen, Regen- rückhaltebecken, Gehölzgruppen ect.) <i>Artenreicher Scherrasen (GRR), Sied- lungsgehölz aus standortgerechten Ge- hölzen (HSE)</i>	1,623	1,5*	2,435
Insgesamt	6,015		4,925 (Gesamt- biotop-WE)

* Veranschlagter Mischfaktor, da noch keine konkrete Planung vorhanden ist.

Ermittlung der Wertdifferenz von gegenwärtigem und geplantem Zustand:

$$6,015 \text{ WE} - 4,925 \text{ WE} = 1,090 \text{ Werteinheiten}$$

Der Kompensationsbedarf ist erwartungsgemäß sehr hoch, weil vermutlich 60 % der Fläche durch eine Überbauung dem Naturhaushalt entzogen werden. Durch weitere Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Fläche (GRZ herabsetzen, breitere Pflanzzonen, Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien auf Teilflächen usw.) kann der Kompensationsbedarf zwar etwas verringert werden, eine externe Kompensation ist aber auf jedem Fall notwendig.

Zur Kompensation des Eingriffs sind die verloren gegangene Wertigkeiten, in unmittelbarer Nähe zum Fabrikstandort, durch externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Ein Schwerpunkt sollte dabei auf das Gebiet der Elleraue gelegt werden. Hier bietet die Umwandlung von Acker in Grünländereien, die Anlage von Feuchtgehölzen, Uferrandstreifen auf Ackerstandorten sowie die Bepflanzung der Uferflächen des Ellernbaches mit Erlen und Weiden ein erhebliches Aufwertungspotential. Sinnvoll ist des Weiteren auch die Anlage wegebegleitender Gehölze (Obstbaumreihen, Hecken) in der Gemarkung von Krebeck sowie eine Vergrößerung der im Bebauungsplan Nr. 10 festgesetzten Streuobstwiese nördlich der Biogasanlage. In der folgenden Tabelle werden die vorgeschlagenen überschlägig bilanziert:





Bilanzierung möglicher Kompensationsmaßnahmen

Ermittlung des Kompensationswertes möglicher Kompensationsmaßnahmen							
Maßnahme	Fläche (ha)	WF (alt)	WF (neu)	WF (Differenz)	WF aus betroffenen Schutzgütern	WF (gesamt)	WE der Maßnahme
KM 1 Anlage von 10 m Gewässerrandstreifen entlang des Ellernbaches mit Gehölzpflanzungen auf Ackerstandorten (insg. 396 lfdm)	0,396	1	3	2	Boden, Wasser, Landschaftsbild mit je 0,25	2,75	1,089
KM 2 Umwandlung von Ackerflächen in mesophiles Grünland in der Ellernbachaue	0,436	1	3	2	Boden, Wasser mit je 0,25	2,5	1,090
KM 3 Umwandlung einer Ackerfläche in eine Streuobstwiese: Einsaat mit kräuterreichem Biotoprasen und Pflanzung von mindestens 40 Obstbäumen. Festsetzung einer extensiven Bewirtschaftungsform	0,396	1	3,5	2,5	Landschaftsbild 0,25	2,75	1,089
KM 4 Pflanzung von 440 kleinkronigen Laubbäumen (z.B. Obstbäumen, Feldahorn, Vogelbeere) im Seitenbereich von Feldwegen (gerechnet 9 m ² /Baum)			2,5	2,5	Landschaftsbild mit 0,25	2,75	1,089
KM 5 Pflanzung von 183 Ufergehölzen entlang des Ellernbaches (pro Gehölz 17** m ² veranschlagt)			3*	3	Landschaftsbild, Wasser mit je 0,25	3,5	1,089

* Mischfaktor

** gemittelte Größe zw. größeren u. kleineren Gehölzen

Mit **jeder** der oben beschriebenen Kompensationsmaßnahmen ließe sich der Kompensationsbedarf von 1,09 Werteinheiten völlig ausgleichen. Auch eine Kombination der Maßnahmen bei einer Reduzierung der Flächen bzw. Verringerung der zu pflanzenden Gehölze ist möglich und sinnvoll.

Es dürfte unproblematisch sein, aus den vorgeschlagenen Maßnahmen eine Möglichkeit auszuwählen, um den Kompensationsbedarf der Planung auszugleichen.





7. Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweis auf eventuelle Informationslücken

Technische Verfahren lagen der Umweltprüfung nicht zugrunde. Die Bestandsaufnahme für die Auswahlstandorte und die übrigen Änderungsbereiche erfolgte im November 2010. Eine zoologische Untersuchung oder eine pflanzensoziologische Kartierung wurden aufgrund der gegenwärtigen Ausprägung des Standortes nicht für erforderlich gehalten. Der Umweltbericht, der im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erarbeiten ist, wird eingehender auf die Flora und Fauna im Gebiet eingehen.

Informationslücken bestehen insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Holzbrikettfabrik. Sie werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sondergebiet Holzbrikettfabrik“ und des dazugehörigen Umweltberichtes zu beseitigen sein. Dies betrifft insbesondere auch die Art und den Umfang der festzusetzenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen werden ebenfalls im Zuge des erforderlichen Bebauungsplanes beschrieben werden. Weitere Maßnahmen sind im Zuge der konkreten Baugenehmigung sowie der immissions- und arbeitsschutzrechtlichen Prüfungen der Fabrikanlage festzulegen.





8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziele, Darstellungen und Flächenanspruch der Änderung

Die Samtgemeinde Gieboldehausen beabsichtigt, im Zuge der 36. Änderung ihres Flächennutzungsplanes ein Sondergebiet „Holzbrikettfabrik“ darzustellen, um die Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Holzbriketts planungsrechtlich vorzubereiten. Das geplante Sondergebiet in einer Größe von 6,0151 ha liegt östlich von Krebeck in unmittelbarer Nachbarschaft zu der dort bestehenden Biogasanlage.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als „Sonstiges Sondergebiet – Biogasanlage“ dargestellt, wodurch eine Bauflächendarstellung als Sondergebiet schon gegeben ist. Da für die Errichtung der Biogasanlage nicht die ganze Fläche benötigt wurde, steht nunmehr der östliche Teilbereich für den Bau einer Holzbrikettfabrik zur Verfügung. Diese Planung ist sinnvoll, weil für die Holz Trocknung thermische Energie benötigt wird, die in unmittelbarer Nähe erzeugt wird und aufgrund der unmittelbaren Benachbarung nahezu verlustfrei übergeben und genutzt werden kann.

Gegenwärtiger Zustand und Wertigkeit

Der Änderungsbereich befindet sich auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Gehölze sind im näheren Umfeld hauptsächlich entlang der Bundesstraße 27 und der Landesstraße 523, sowie in der Ellerbachaue zu finden. Im Westen grenzt die Biogasanlage Wollbrandshausen-Krebeck unmittelbar an die Fläche an. Die nördliche Grenze des Planungsraumes stellt ein Wirtschaftsweg dar, der von einem tief eingeschnittenen Entwässerungsgraben begleitet wird.

Auswirkung auf die Schutzgüter, Konflikte mit Umweltzielen und grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutzgut	Beeinträchtigungen	Geplante Maßnahmen
Boden	Totalverlust durch Umnutzung	Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche; Beschränkung der GRZ auf 0,6
	Durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet; Belastung durch Versiegelung / Überbauung sowie Beunruhigung der Tierwelt durch den Bau und Betrieb des Werkes	Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche, Extensivierung der Nutzung an anderer Stelle und / oder Schaffung von Flächen mit alleiniger Lebensraumfunktion (Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen)
	Durch Versiegelung / Überbauung stark beeinträchtigt	Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche, Extensivierung der Nutzung an anderer Stelle und / oder Schaffung von Flächen mit alleiniger Lebensraumfunktion (Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen)





Boden (Forts.)	Durch bestehende Nutzung vorbelastet (Drainagen, Düngung), weitere Belastung durch Versiegelung / Überbauung	Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche, Extensivierung der Nutzung an anderer Stelle und / oder Schaffung von Flächen mit alleiniger Lebensraumfunktion (Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen)
	Durch bestehende Nutzung vorbelastet, weitere Belastung durch Versiegelung / Überbauung	Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche, Extensivierung der Nutzung an anderer Stelle und / oder Schaffung von Flächen mit alleiniger Lebensraumfunktion (Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen)
	Durch geplante Nutzungsänderung nicht grundsätzlich außer Kraft gesetzt	Sicherung bedeutsamer Natur- und Kulturfunde gemäß den gesetzlichen Regelungen
Wasser	Erhöhung der oberflächlichen Abflüsse	Begrenzung der Totalversiegelung auf ein Minimum, möglichst Rückhaltung der oberirdischen Abflüsse in einem Regenwasser-Rückhaltebecken
	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	Begrenzung der Totalversiegelung auf ein Minimum; Teilflächen möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise anlegen (wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster, ect.)
Luft / Klima	Geruchsbelästigung, Staubimmissionen durch die Herstellung von Holzbriketts	Durch innerbetriebliche Organisation zu minimieren.
	Veränderung des Kleinklimas durch hohe Flächenversiegelung	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern an den Rändern des Sondergebietes zur Erhöhung der Verdunstung
Pflanzen- und Tierwelt	Entzug von Lebensräumen durch Überbauung und Versiegelung	Beschränkung auf einen Teil der Gesamtfläche, Aufwertung der Lebensbedingungen vor allem in den Randbereichen der Fläche. Aufwertung von Lebensräumen in der Umgebung, wie z. B. durch Schaffung von Dauergrünland in Feuchtbereichen (Ellerbach), Extensivierung von Ackerflächen, Anpflanzen von Gehölzen entlang des Ellerbaches, der Wege und Anlage von Feldgehölzen im Umfeld des geplanten Sondergebietes.
	Beunruhigung und Gefährdung von Tieren durch Verkehr und Fabrikbetrieb	Transporte nur über öffentliche, stark frequentierte Straßen.
Landschaft und Landschaftsbild	Implementierung einer Industrieanlage in eine Agrar- u. Erholungslandschaft	Bündelung von Anlagen (Biogas u. Holzbrikettfabrik) auf einem durch Verkehrswege vorbelasteten Raum. Bauwerke in gedeckten Farbtönen halten und Gebäudehöhen festsetzen. Dichte, hohe Umgrünung der Fläche mit Bäumen u. Sträuchern sowie Gehölzpflanzungen im Umfeld des Gebietes
	Veränderung von Sichtbeziehungen	Nicht maßgeblich, keine Maßnahmen erforderlich
Mensch, Gesundheit, Erholung	Schallemissionen, in erster Linie durch Lieferverkehr und Betrieb der Holzbrikettfabrik; Gerüche und Staubemissionen	Fabrikstandort siedlungsfrem (mehr als 800 m); Verkehrsbewegungen nur auf den ohnehin stark befahrenen Straßen (B27, L 523)
	Gefährdung von Erholungssuchenden (Wanderern, Reitern, Radfahren)	Lieferverkehr nur auf der Bundes- und Landesstraße





Kultur- und Sachgüter	Risiko einer Überprägung (im vorliegenden Fall sehr gering)	Fabrikstandort siedlungsfern (mehr als 800 m); Verkehrsbewegungen nur auf den ohnehin stark befahrenen Straßen (B27, L 523). Einfassen durch Pflanzgürtel, Höhenbeschränkungen der Gebäude, unauffällige Farb- und Formgebung.
------------------------------	---	--

Geplante Maßnahmen

Zur Umsetzung der geplanten Anlage einer Holzbrikettfabrik ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. In diesem wird die qualitative und quantitative Berücksichtigung der „Eingriffsregelung“ auf der Grundlage der konkreten Planung erfolgen, ebenso wird eine einzelfallbezogene Prüfung der Frage durchzuführen sein, ob das Vorhaben neben dem Umweltbericht auch einer formalen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Der erforderliche Bebauungsplan wird voraussichtlich die Bezeichnung Nr. 11 „Holzbrikettfabrik“ tragen.

Neben den für die Minimierung negativer Umweltauswirkungen erforderlichen Maßnahmen wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan ein Schwergewicht darauf gelegt werden, alle Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich sowie zur Kompensation der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild aufzuzeigen.

Zum einen ist die Fabrikanlage durch dichte, mehrreihige Baum- und Strauchpflanzungen harmonisch in das landschaftliche Umfeld einzubinden und zum anderen sind die verloren gegangene Wertigkeiten, in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort, durch externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Ein Schwerpunkt sollte dabei auf das Gebiet der Elleraue gelegt werden. Hier bietet sich die Umwandlung von Acker in Grünländereien, die Schaffung von Uferrandstreifen, die Anlage von Feuchtgehölzen sowie die Bepflanzung der Uferflächen des Ellerbaches mit Erlen und Weiden ein erhebliches Aufwertungspotenzial. Sinnvoll sind des Weiteren auch die Anlage wegebegleitender Gehölze (Obstbaumreihen, Hecken) in der Gemarkung von Krebeck sowie eine Vergrößerung der im Bebauungsplan Nr. 10 festgesetzten Streuobstwiese am nördlichen Rand der Biogasanlage.

Planungsalternativen

Die funktionale Verbindung der Biogasanlage und der Holzbrikettfabrik, bei der die erzeugte Wärme zur Holz Trocknung genutzt wird, ist derzeit nur an diesem Standort gegeben. Zwar ist eine weitere Biogasanlage im Süden von Gieboldehausen geplant, allerdings erst auf der Ebene des Flächennutzungsplanes (35. Änderung). Zudem ist die Verkehrsanbindung dieses Gebiet wesentlich ungünstiger und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der exponierten Lage höher. Eine Realisierung des Vorhabens auf bereits ausgewiesenen oder zu erweiternden Gewerbegebieten in Gieboldehausen ist nicht sinnvoll, weil dort die Energieversorgung der Fabrik nicht mit Produkten (Wärme-Elektrizität) einer benachbarten Biogasanlage sichergestellt werden könnten. Hier müssten konventionelle Energieträger (Kernenergie, fossile Energie)





herangezogen werden. Zudem wäre durch die Lage am Rand eines Siedlungsgebietes die Zahl der unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen deutlich höher. Die übrigen Schutzgüter würden in ähnlicher Form als im Änderungsbereich betroffen. Die Verkehrsanbindungen wären keinesfalls günstiger als bei dem geplanten Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zweier frequentierter Verkehrswege.

Wissenslücken, Monitoring

Beim derzeitigen Planungsstand bestehen naturgemäß noch Wissenslücken hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen der geplanten Holzbrikettfabrik sowie des voraussichtlichen Verkehrsaufkommens. Diese werden im Zuge eines Umweltberichtes im Verfahren zum erforderlichen Bebauungsplan behandelt werden können, wenn konkrete Planungen vorliegen. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wird auch eine genauere Eingriffsbilanzierung sowie die Benennung detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sowie zur Kompensation des Eingriffes nach Naturschutzrecht beinhalten. Die Überwachung der Umweltauswirkungen wird im Zuge dieses Umweltberichtes vorgegeben werden.





9. Fotodokumentation



Blick vom parallel zur Bundesstraße 27 verlaufenden Wirtschaftsweg auf die Fläche, rechts im Bild die Biogasanlage Wollbrandshausen-Krebeck. Der Baumbestand in Bildmitte ist die straßenbegleitende Bepflanzung der Landesstraße 523, die dort in die Bundesstraße 27 einmündet.



Aufgrund der Straßen ist der gewählte Standort somit nicht nur verkehrlich hervorragend angebunden, sondern erhält auch durch den straßenbegleitenden Gehölzbestand eine gute Eingrünung. Das rechte Foto blickt über die Fläche in Richtung der Ortschaft Wollbrandshausen, die vollständig durch den Gehölzbestand verdeckt wird und demzufolge keine Sichtbeziehung auf die Fläche hat.



Potenzielle Kompensationsmaßnahmen

Das Foto rechts hat etwa die gleiche Blickrichtung wie das vorstehende Foto. Im Hintergrund erkennt man zwischen den blattlosen Gehölzen die Dächer von Wollbrandshausen. Im Vordergrund ist eine Fläche erkennbar, die unmittelbar an den Ellerbach angrenzt und die als Maisacker genutzt wurde. Diese Fläche könnte als Beispiel für die vorgeschlagene Umwandlung von Acker in Grünland verwendet werden, die hier im unmittelbaren Einflussbereich eines Fließgewässers aus landschaftsökologischer Sicht sehr sinnvoll ist.



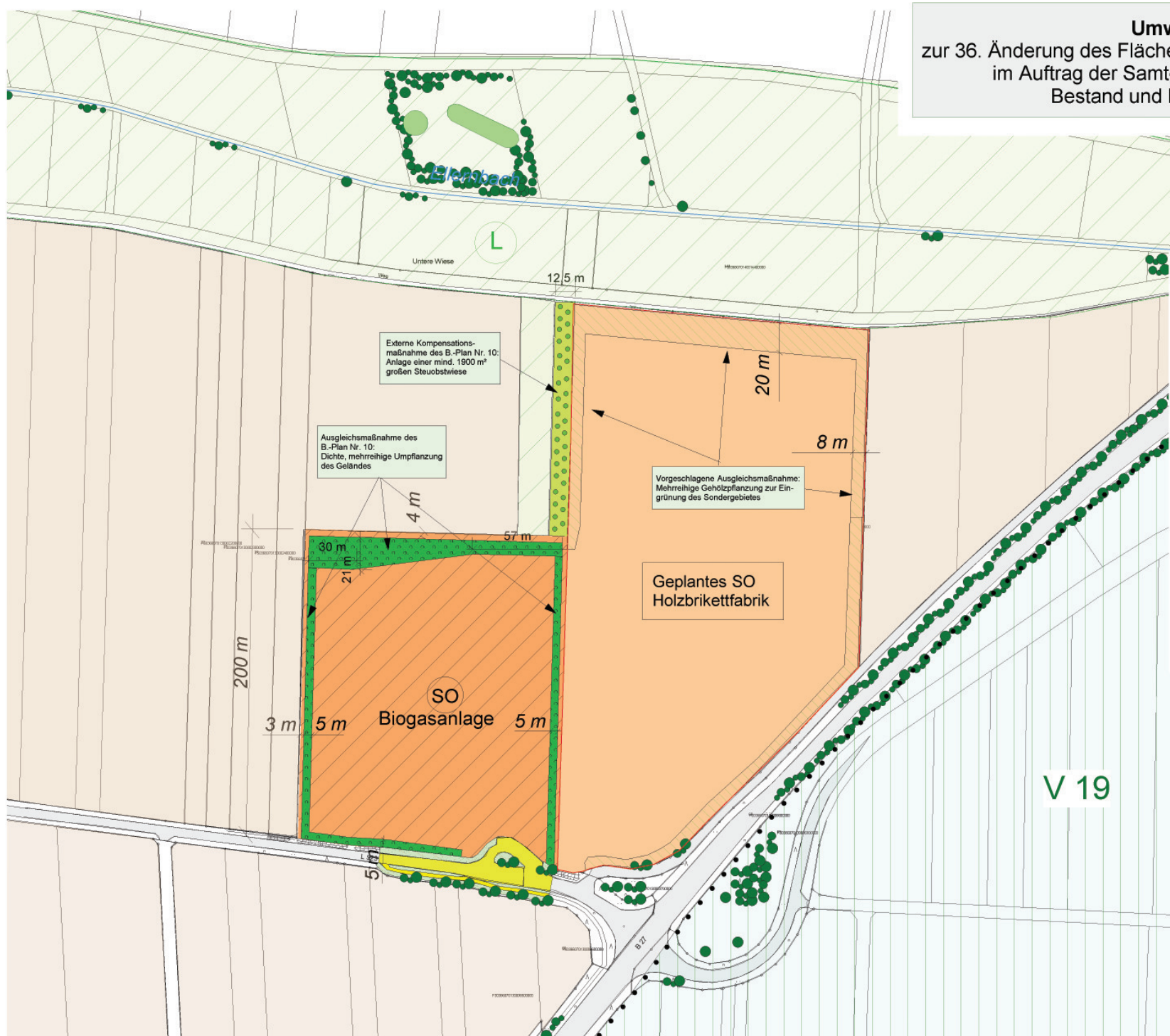
Einige Zuflüsse sowie einige Abschnitte des Ellerbaches weisen einen begleitenden Gehölzbestand auf. Diese Aufnahme könnte Vorbild einer Bepflanzung heute gehölzfreier Abschnitte im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen sein. Es verdeutlicht, dass nur ein geringer Flächenanspruch erforderlich ist.

Gehölzbestände beschatten das Gewässer und unterdrücken dadurch den abflussbehindernden Krautwuchs. Zudem schaffen sie natürlichere Lebensbedingungen im Gewässerbereich und sind daher willkommene Kompensationsmaßnahmen.

Dass auch eine Bepflanzung von Straßen und Wirtschaftswegen sinnvoll ist, wird im betroffenen Landschaftsraum nicht nur an der B 27 deutlich. Auch viele Wirtschaftswege weisen Gehölze auf, die der Landschaft Vielfalt und Reiz verleihen und durch Vernetzung von Biotopen eine bedeutende ökologische Wirkung entfalten.



Umweltbericht
zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes Gieboldehausen
im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen
Bestand und Maßnahmenkonzept



LEGENDE

- Grenze des Änderungsbereiches
- Grenze des LSG "Untereichsfeld"
- Grenze bzw. Fläche des Vogelschutzgebietes V19
- Sondergebietsfläche "Biogasanlage"
- Geplante Sondergebietsfläche "Holzbrickettfabrik"
- Verkehrsflächen (wie B27, L 523)
- Festgesetzte Pflanzzonen im Bereich der Biogasanlage
- Kompensationsmaßnahme für die Biogasanlage (Umwandlung einer Ackerfläche in eine Staubstwie)
- Geplante Eingrünung des Änderungsbereiches durch mehrreihige Gehölzpflanzungen
- Scherpunktraum für Kompensationsmaßnahmen in der Ellernbachue

Sonstige Darstellungen

- Ackerfläche
- Geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG
- Prägender Gehölzbestand im Umfeld des Änderungsbereiches
- Ellernbach

SCHWAHN LANDSCHAFTSPLANUNG
Büro für Landschaftsarchitektur u. Landespflege Dr. Schwahn
Schildweg 21 • 37085 Göttingen
Tel: (0551) 59 349 • Fax: (0551) 59 357

Umweltbericht
zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gieboldehausen
"Sonstiges Sondergebiet - Holzbrickettfabrik"
Im Auftrag der Samtgemeinde Gieboldehausen
Bestand und Maßnahmenkonzept

Blatt	Maßstab	Bearbeiter(in)	Datum
	1 : 2500	M. Ries Dr. C. Schwahn	März 2011